



Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung

- 5., neu bearbeitete Auflage 2006 -

beschlossen auf der 101. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
vom 08. bis 10. November 2006 in Kiel

INHALTSÜBERSICHT	Seite
Abkürzungsverzeichnis	7
I. Allgemeiner Teil	8
1. Einleitung	8
2. Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle	8
2.1 Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle	8
2.1.1 Gesetzliche Voraussetzungen	8
2.1.2 Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft	9
2.1.3 Anerkennung, Zulassung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft	9
2.2 Besetzung und Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle	9
2.2.1 Persönlichkeit	10
2.2.2 Ausbildung, Fortbildung	10
2.2.3 Berufserfahrung	10
2.2.4 Arbeitsbedingungen in der Adoptionsvermittlungsstelle	10
2.3 Aufgaben der Fachkräfte	11
2.3.1 Verantwortlichkeit	11
2.3.2 Fachliche Unterstützung	11
2.3.3 Fachliche Abstimmung im Rahmen des Hilfeplanes	11
2.4 Statistik der Kinder- und Jugendhilfe	11
3. Zusammenarbeit der an einer Adoptionsvermittlung beteiligten Stellen	12
3.1 Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches	12
3.2 Verfahren bei der Vermittlung durch die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers oder die zentrale Adoptionsstelle	12
3.3 Zusammenarbeit mit der zentralen Adoptionsstelle	13
4. Datenschutz	13
4.1 Datenschutz und Datensicherung	13
4.2 Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot	14
4.3 Vermittlungsakten	15
4.3.1 Aufbewahrungsfrist	15
4.3.2 Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen von Jugendämtern	15
4.3.3 Auflösung der Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers	15
4.3.4 Akteneinsicht	15
4.4 Sperrvermerke	16
5. Verstöße gegen das Vermittlungsverbot	16

II. Die Adoptionsvermittlung	18
6. Vorbereitung der Adoption	18
6.1 Formen der Adoption	18
6.1.1 Die Inkognitoadoption	18
6.1.2 Offene Adoptionen	18
6.1.3 Adoption durch Verwandte oder Stiefeltern	19
6.2 Die Herkunftsfamilie	20
6.2.1 Beratung	20
6.2.2 Unklare Vaterschaft, Scheinvater	21
6.3 Das Kind	21
6.3.1 Biografie	22
6.3.2 Vorname des Kindes	22
6.3.3 Religionszugehörigkeit	22
6.3.4 Entwicklungsstand und Prognose	23
6.3.5 Medizinischer Status und Prognose	23
6.3.6 Therapeutische Interventionen	23
6.3.7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen	23
6.3.8 Vermittlung von Geschwistern	23
6.4 Die Adoptionsbewerber	24
6.4.1 Allgemeines	24
6.4.2 Voraussetzungen bei Bewerbern	25
6.4.2.1 Persönlichkeit	25
6.4.2.2 Alter	25
6.4.2.3 Gesundheit	26
6.4.2.4 Lebensziele/Lebenszufriedenheit	26
6.4.2.5 Partnerschaftliche Stabilität	27
6.4.2.6 Alleinstehende Bewerber	27
6.4.2.7 Lebensgemeinschaften	27
6.4.2.8 Erziehungsleitende Vorstellungen	27
6.4.2.9 Kinder in der Familie	28
6.4.2.10 Soziales Umfeld	28
6.4.2.11 Wohnverhältnisse	28
6.4.2.12 Berufstätigkeit	28
6.4.2.13 Wirtschaftliche Verhältnisse	28
6.4.2.14 Vorstrafen	28
6.4.2.15 Kinder mit besonderen Bedürfnissen	29
6.4.3 Eignungsüberprüfung	29
6.4.3.1 Eignungsfeststellung, Sozialbericht	30
6.4.3.2 Nichteignung von Adoptionsbewerbern	31
7. Aufnahme des Kindes und Adoptionspflege	31
7.1 Auswahl der Bewerber	31
7.2 Informieren und Vorbereiten der Bewerber	32
7.3 Informieren und Vorbereiten des Kindes	32
7.4 Kontaktabnahnung	32
7.5 Adoptionspflegezeit	32
8. Begleitung nach Adoptionsausspruch	34
8.1 Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern	34
8.2 Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern	34

8.3	Die Suche von und nach Adoptierten	34
III.	Das gerichtliche Adoptionsverfahren	36
9.	Ablauf des gerichtlichen Verfahrens	36
9.1	Zuständigkeit	36
9.1.1	Sachliche Zuständigkeit	36
9.1.2	Örtliche Zuständigkeit	36
9.1.3	Internationale Zuständigkeit	36
9.2	Annahmeantrag	37
9.2.1	Zeitpunkt und Wirksamkeit	37
9.2.2	Rücknahme des Annahmeantrages	37
9.3	Einwilligung der Eltern	37
9.3.1	Einwilligungserklärungen der Eltern	37
9.3.1.1	Einwilligung durch den Vater, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist	38
9.3.1.2	Einwilligung des Vaterschaftsprätendenten	39
9.3.1.3	Einwilligung des Scheinvaters	39
9.3.2	Absehen von der elterlichen Einwilligung	39
9.3.3	Ersetzung der elterlichen Einwilligung	40
9.4	Einwilligung des Kindes	41
9.4.1	Persönliche Einwilligung des Kindes	41
9.4.2	Einwilligung des Kindes durch den gesetzlichen Vertreter	41
9.5	Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden, Stiefkindadoption	41
9.6	Einwilligung des Lebenspartners	42
9.6.1	Fremdadoption durch Lebenspartner	42
9.6.2	Stiefkindadoption durch Lebenspartner	42
9.7	Anhörungsrechte	42
9.7.1	Anhörung nach dem FGG	42
9.7.2	Rechtliches Gehör	43
9.8	Gutachtliche Äußerung gegenüber dem Vormundschaftsgericht	43
9.8.1	Stellungnahme bei der Adoption von Minderjährigen	43
9.8.2	Stellungnahme bei der Adoption von Volljährigen	44
9.9	Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption	44
IV.	Auslandsadoptionen	45
10.	Das Haager Adoptionsübereinkommen	45
11.	Internationales Adoptionsvermittlungsverfahren	45
11.1	Adoptionen mit Auslandsberührung	45
11.2	Internationale Adoptionsvermittlung	46
11.3	Internationale Adoptionsvermittlungsstellen	47
11.3.1	Zentrale Adoptionsstellen	47
11.3.2	Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter	48
11.3.3	Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen freier Träger	48
11.3.4	Ausländische zugelassene Organisationen	49
11.4	Vermittlungsverfahren	49
11.4.1	Zuständige Fachstellen	49

11.4.1.1	Zentrale Behörden in Deutschland	50
11.4.1.2	Zentrale Behörden im Ausland	50
11.4.2	Verfahrensablauf	50
11.4.2.1	Beratung und Bewerbung	50
11.4.2.2	Eignungsüberprüfung	51
11.4.2.3	Kindervorschlag/Kinderbericht	52
11.4.3	Abschluss der Adoption	54
11.4.4	Weitere Schritte	54
11.4.4.1	Einreise ausländischer Kinder nach Deutschland	54
11.4.4.2	Staatsangehörigkeit des Kindes	55
11.4.4.3	Name des Kindes	55
11.4.4.4	Nachgehende Begleitung; Entwicklungsberichte	56
11.5	Auslagenersatz und Gebühren	56
11.6	Datenmeldung an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption	57
11.7	Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland	57
12.	Gerichtliches Adoptionsverfahren bei Auslandsberührung	58
12.1	Gerichtliche Zuständigkeit	58
12.2	Anwendbares Recht	58
12.2.1	Ermittlung des Adoptionsstatuts	59
12.2.2	Zustimmungen nach dem Heimatrecht des Kindes	60
13.	Anerkennung ausländischer Entscheidungen	60
13.1	Anerkennung kraft Gesetzes	60
13.2	Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz	61
13.2.1	Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung	61
13.2.2	Umwandlungsausspruch	62
13.3	Nachadoption	62
13.4	Wirksamkeit von anderen ausländischen vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungen	63
V.	Aufhebung der Adoption	64
14.	Allgemeines	64
14.1	Aufhebung der Adoption auf Antrag	64
14.2	Aufhebung der Adoption von Amts wegen	64
14.3	Auflösung einer Adoption mit Auslandsberührung	64
Anhang 1	Orientierungshilfe zur Erstellung eines Sozialberichtes	66
Anhang 2	Formular für Informationen über ein ausländisches Adoptivkind	68
	Liste der Mitglieder der ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Überarbeitung der Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung	72

ABKÜRUNGSVERZEICHNIS

AdÜbAG	Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens - Ausführungsgesetz)
AdVermiG	Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz)
AdVermiStAnKoV	Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten (Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung)
AdWirkG	Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz)
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)
BZAA	Bundeszentralstelle für Auslandsadoption
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HAÜ	Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen)
LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PStG	Personenstandsgesetz
RPflG	Rechtspflegergesetz
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Wohl des Kindes als Leitgedanke der Adoption

Die Adoptionsvermittlung ist eine Aufgabe der Jugendhilfe. Die Adoption eines Kindes wird erst in Betracht gezogen, wenn feststeht, dass eine Lebensperspektive in der Herkunftsfamilie auch mit Unterstützungsangeboten nicht vorhanden ist.

Ziel der Adoptionsvermittlung ist, für Kinder geeignete Familien zu finden. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Ausgangsbasis und Ziel aller Bemühungen der Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen sind das Kind und die Wahrung seiner Bedürfnisse. Aufgabe der Vermittlungsstelle ist daher, Kinder zu den für sie am besten geeigneten Bewerbern zu vermitteln, nicht aber für Bewerber "passende" Kinder zu suchen. Adoptionsbewerber haben keinen Rechtsanspruch auf Vermittlung eines Kindes.

Die Adoption soll dem Kind Geborgenheit und Zuwendung unter Achtung der eigenen Biografie in einer neuen Familie sichern. Seine Lebensbedingungen sollen sich im Vergleich zur bisherigen Situation durch die Annahme so verbessern, dass eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung erwartet werden kann.

Im Kern geht es darum, dass für ein Kind Eltern gefunden werden, die bereit und in der Lage sind, vorbehaltlos die Elternverantwortung zu übernehmen. Die Frage einer Adoption stellt sich, wenn

- Eltern die Adoptionsvermittlung wünschen,
- vor und während der Erarbeitung oder Fortschreibung des Hilfeplanes die Adoptionsvermittlung als Alternative in Betracht kommt (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) oder
- es sich um ein Kind handelt, dessen Eltern unbekannt sind.

2. Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle

2.1 Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle

2.1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AdVermiG). Das Jugendamt hat entweder allein oder gemeinsam mit benachbarten Jugendämtern eine Adoptionsvermittlungsstelle einzurichten (§ 2 Abs. 1 AdVermiG). Freie Träger benötigen für die Adoptionsvermittlung eine staatliche Anerkennung (§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 AdVermiG).¹

Eine Adoptionsvermittlungsstelle ist mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder der entsprechenden Anzahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen. Die Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein (§ 3 Abs. 2 Satz 1

¹ Zur Frage der besonderen Zulassung für die internationale Adoptionsvermittlung siehe 11.3

AdVerMiG). Hierdurch soll – neben einer Konzentration der Vermittlungstätigkeit – sichergestellt werden, dass wenigstens zwei Fachkräfte ständig in maßgeblichem Umfang Aufgaben im Adoptionsbereich wahrnehmen. Sie tauschen sich regelmäßig untereinander aus und können auf diese Weise die Qualität ihrer Vermittlungsarbeit sichern und verbessern.

Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen vom Fachkräfteerfordernis zulassen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AdVerMiG), wenn die Mindestanforderungen nur geringfügig unterschritten werden und ein fachlicher Austausch sichergestellt ist.

2.1.2 Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes ist eine unselbständige Verwaltungseinheit. Um die geforderte Besetzung mit mehreren Fachkräften zu erreichen, bietet sich die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle durch benachbarte Jugendämter an. Die Dienst- und Fachaufsicht müssen eindeutig geregelt sein.

Eine Zusammenführung der Aufgabengebiete Adoptionsvermittlung und Pflegekinderdienst ist möglich, sofern dabei die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 AdVerMiG in Bezug auf die Adoptionsvermittlungsfachkräfte erfüllt sind.

2.1.3 Anerkennung, Zulassung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

Die Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger mit Sitz im Inland benötigen die Anerkennung durch die zentrale Adoptionsstelle (§ 2 Abs. 2 AdVerMiG). Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2 Abs. 2 AdVerMiG bzw. die Zulassung als anerkannte Auslandsvermittlungsstelle nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 AdVerMiG enthält § 4 AdVerMiG.

Weitere Details ergeben sich aus der Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVerMiStAnKoV). Der darin enthaltene Anforderungskatalog zählt die vom Antragssteller beizubringenden Unterlagen und Dokumente auf, z.B. den Finanzplan; die Angaben zu den Herkunftsländern der Kinder mit den entsprechenden Kooperationspartnern und den Verfahrensabläufen; die anlassbezogenen Unterrichtsvorschriften und ebenso die Jahresberichterstattung des freien Trägers an die für die Anerkennung zuständige zentrale Adoptionsstelle.

Eine Stelle, die eine Babyklappe betreibt oder die Möglichkeit der anonymen Geburt bzw. die anonyme Entgegennahme von Kindern anbietet, kann nicht gleichzeitig die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle erhalten.

2.2 Besetzung und Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle

Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut sein, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AdVerMiG). Sie müssen über sichere Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und Erfahrungen im Bereich der Vermittlung, aber auch der Verwaltung verfügen. Auf § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII wird hingewiesen.

Für Fachkräfte in anerkannten Auslandsvermittlungsstellen gilt dies in erhöhtem Maße (§ 4 Abs. 2 Satz 3 AdVerMiG). Auch die persönliche Zuverlässigkeit der Fachkräfte (vgl. § 72a SGB VIII) und – bei freien Trägern – die finanziellen Grundlagen der Adoptionsvermittlungsstelle müssen der Prüfung auf eventuelle Anfälligkeiten für sachfremde Einflüsse gerade bei der grenzüberschreitenden Vermittlung standhalten.

2.2.1 Persönlichkeit

Bei den in der Adoptionsvermittlung tätigen Fachkräften soll es sich um lebenserfahrene Menschen mit einer stabilen Persönlichkeit handeln. Sie müssen nach ihren ethischen Grundsätzen (Art. 11b HAÜ) qualifiziert sein und kindeswohlorientiert denken und handeln. Es sind Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Empathie und Kommunikationsfähigkeit sowie Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit gefordert.

Da die Adoptionsvermittlung oft in einer schwierigen Lebenssituation mit weitreichenden rechtlichen und sozialen Konsequenzen stattfindet, ist wichtig, dass die Fachkräfte in jeder Vermittlungsphase in der Lage sind, das eigene Handeln, aber auch die Lebenssituation und das Handeln der anderen Beteiligten zu reflektieren, um eine fundierte Entscheidung im Interesse des Kindes treffen zu können.

2.2.2 Ausbildung, Fortbildung

Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen bzw. -arbeiter und Sozialpädagoginnen bzw. -pädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung. Sie bedürfen der kontinuierlichen Fortbildung, um das in der Ausbildung erworbene Wissen zu aktualisieren. Dies kann auf Fachtagungen oder in Supervisionen mit anderen Adoptionsfachkräften erfolgen. Die mit der internationalen Adoptionsvermittlung befassten Fachkräfte haben zusätzlich Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich der Auslandsadoption zu nutzen. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben die Fortbildung ihrer Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sicherzustellen.

2.2.3 Berufserfahrung

Für die Eigenschaft als Fachkraft ist erforderlich, dass die betreffende Person mindestens ein Jahr in einer Adoptionsvermittlungsstelle oder in einem angrenzenden Aufgabenbereich (z.B. Pflegekinderdienst) tätig gewesen ist. Insbesondere die mit internationaler Vermittlung befassten Fachkräfte bedürfen einer – zumindest in der Praxis erworbenen – speziellen Qualifikation.

2.2.4 Arbeitsbedingungen in der Adoptionsvermittlungsstelle

Die Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle muss gewährleisten, dass eine allgemeine und einzelfallbezogene kollegiale Beratungs- und Entscheidungshilfe möglich ist.

Die Fachkräfte können ihren Auftrag nur erfüllen, wenn ausreichende Arbeitsmittel (z.B. technische Ausstattung, Fachliteratur) und genügend Zeit für Tätigkeiten neben der unmittelbaren Bearbeitung von Einzelfällen (z.B. für Reflexion und Supervision,

Gruppenarbeit und Fortbildung) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist auch der fachliche Austausch in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen zu fördern.

Diensträume und ihre Ausstattung sollen vertrauliche Beratungsgespräche ermöglichen und müssen eine Aktenaufbewahrung entsprechend den Datenschutzbestimmungen und § 9b AdVermiG sicherstellen (vgl. 4.3).

2.3 Aufgaben der Fachkräfte

2.3.1 Verantwortlichkeit

Die fachliche Unabhängigkeit der Fachkräfte ist sicherzustellen. Fachliche Weisungen können nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG erteilt werden.

Die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlungsstelle sind für die gesamte Vermittlungstätigkeit verantwortlich. Diese erstreckt sich von der Beratung der leiblichen Eltern, Überprüfung von Adoptionsbewerbern und Auswahl bestimmter Bewerber für ein konkretes Kind bis hin zur Beratung und Unterstützung nach Abschluss der Adoption einschließlich der Berichterstattung zum Integrationsverlauf bei internationaler Adoption nach § 9 Abs. 2 AdVermiG. Die Fachkräfte arbeiten mit anderen Behörden (z.B. Ausländerbehörde, Standesamt) und dem zuständigen Vormundschaftsgericht eng zusammen.

2.3.2 Fachliche Unterstützung

In schwierigen Einzelfällen muss die Möglichkeit bestehen, sachverständige Hilfe anderer Stellen und Personen (z.B. der zentralen Adoptionsstelle, Psychologinnen/Psychologen, Ärztinnen/Ärzte u.a.) in Anspruch zu nehmen.

2.3.3 Fachliche Abstimmung im Rahmen des Hilfeplanes

Die Fachkräfte sind sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes zu beteiligen (§§ 36, 37 SGB VIII). Benachbarte Jugendämter mit einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle stellen sicher, dass die Adoptionsfachkräfte an den Hilfeplanungen beteiligt werden. Mit den anderen beteiligten Fachkräften ist Einvernehmen anzustreben. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Vorrang der Adoption ist zu beachten. Hiernach hat die Jugendhilfe alle Ressourcen in der Hilfe zur Erziehung für Kinder, die in ihrer Entwicklung noch auf ihre Familie angewiesen sind, so einzusetzen, dass die Eltern befähigt werden, ihre Verantwortung für Pflege und Erziehung des Kindes wahrzunehmen. Für den Fall, dass sie auf Dauer ausfallen, soll für das Kind eine Pflegefamilie – möglichst mit der Qualität einer Adoptivfamilie – gewonnen werden. In diesem Fall ist die Adoption vorrangig anzustreben.²

2.4 Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist verpflichtet, dem Statistischen Landesamt statistische Daten zu jedem Einzelfall (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I,

² BVerfG, Beschluss v. 12.10.1988, FamRZ 89, 31 ff.

5. Adoptionen, 5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche) sowie eine Jahresübersicht (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I, 5. Adoptionen, 5.2 Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung) zu melden. Die Details ergeben sich aus den §§ 98 bis 103 SGB VIII.

3. Zusammenarbeit der an einer Adoptionsvermittlung beteiligten Stellen

In vielen Fällen sind an einem Vermittlungsvorgang verschiedene Adoptionsvermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger sowie die zentrale Adoptionsstelle beteiligt. Hier kommt es auf frühzeitige und enge Zusammenarbeit und einvernehmliche Absprachen an, damit in jedem Einzelfall sichergestellt ist, dass

- alle sachdienlichen Ermittlungen durchgeführt werden,
- die Inpflegegabe eines Kindes mit dem Ziel der Adoption zu den für es am besten geeigneten Bewerbern geschieht,
- das Adoptionsverhältnis ausreichend fachlich betreut wird und
- das Verfahren ohne Verzögerung rechtlich abgeschlossen werden kann.

3.1 Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches

Soll ein Kind in den Bereich einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle vermittelt werden, so unterrichten sich die beteiligten Stellen frühzeitig über vorliegende Erkenntnisse. Sie einigen sich in der Beurteilung über die Eignung der Bewerber für das zur Vermittlung vorgesehene Kind und über Zeitpunkt und Modalitäten der Inpflegegabe. Erst wenn dieser Prozess mit positivem Ergebnis abgeschlossen ist, darf die für das Kind zuständige Stelle die konkreten Schritte zur Aufnahme des Kindes einleiten.

Vor Beginn der Adoptionspflege sind verbindliche Absprachen darüber erforderlich, welche der beteiligten Vermittlungsstellen

- die künftige Adoptivfamilie fachlich berät und unterstützt,
- dafür sorgt, dass die für die Durchführung des gerichtlichen Annahmeverfahrens notwendigen Unterlagen beigebracht werden,
- die gutachtliche Äußerung für das Vormundschaftsgericht gemäß § 56d FGG erstellt (vgl. 9.8).

Die Adoptionsvermittlungsstelle, die diese Aufgaben übernimmt, erhält hierfür die erforderlichen Unterlagen von der anderen beteiligten Vermittlungsstelle. Sie unterrichtet diese über den weiteren Verlauf des Adoptionspflegeverhältnisses bis zum Abschluss der Adoption.

3.2 Verfahren bei der Vermittlung durch die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers oder die zentrale Adoptionsstelle

Führt die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers die Vermittlung durch, so ist das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Bewerber zuständige Jugendamt frühzeitig und umfassend zu informieren. Führt die Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft die Eignungsprüfung selbst durch, muss das Jugendamt (auch zeitlich) die Möglichkeit haben, Bedenken aus ihm vorliegenden Erkenntnissen über die Bewerber vor der Inpflegegabe des Kindes mit der Adoptionsvermittlungsstelle abzuklären.

Gemäß § 7 Abs. 2 AdVerMiG übernimmt die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle, in deren Bereich die Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, auf Ersuchen der Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers oder der zentralen Adoptionsstelle, die sachdienlichen Ermittlungen bei den Bewerbern.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des freien Trägers unterrichtet die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes auch über den Verlauf der Adoptionspflege, so dass es dieser möglich ist, bei der Abgabe der Stellungnahme gemäß § 49 Abs. 1 FGG alle maßgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

3.3 Zusammenarbeit mit der zentralen Adoptionsstelle

Die zentrale Adoptionsstelle berät und unterstützt die Adoptionsvermittlungsstellen in ihrem Bereich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie wird tätig im Rahmen der überregionalen Vermittlung (§ 10 AdVerMiG), bei schwer zu vermittelnden Kindern und sonstigen schwierigen Einzelfällen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AdVerMiG).

Im Rahmen der Überprüfung von Kindern in Heimen (§ 12 AdVerMiG) setzt sich die zentrale Adoptionsstelle mit der unterbringenden Stelle – in der Regel ist dies das Jugendamt – in Verbindung, sofern eine Adoptionsvermittlung nicht ausgeschlossen ist. Erste Ansprechpartner im Jugendamt sind die Fachkräfte der dortigen Adoptionsvermittlungsstelle. Ggf. ist daneben der freie Träger einzuschalten, der an der Betreuung des Kindes beteiligt ist.

Sind der zentralen Adoptionsstelle für ein gemäß § 10 AdVerMiG gemeldetes Kind Bewerber bekannt, die geeignet und bereit sind ein schwer vermittelbares Kind zu adoptieren, stellt sie den Kontakt zwischen den beteiligten Vermittlungsstellen her. Die zentrale Adoptionsstelle gibt die Daten der Bewerber mit ihrer Zustimmung an die örtlichen Vermittlungsstellen weiter. Diese Daten können auch anonymisiert weitergegeben werden (z.B. Rundbriefe, regionale Arbeitskreise).

Darüber hinaus ist die zentrale Adoptionsstelle an sämtlichen Adoptionsangelegenheiten mit Auslandsberührung zu beteiligen. Bei Auslandsberührung (vgl. 11.1) haben die Adoptionsvermittlungsstellen die zuständige zentrale Adoptionsstelle bereits dann zu informieren, wenn sie mit ihren Ermittlungen zur Vorbereitung einer Vermittlung beginnen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AdVerMiG). Wird eine Adoptionsvermittlungsstelle als Auslandsvermittlungsstelle tätig, sind der zentralen Adoptionsstelle die aus dem Ausland eingehenden Kindervorschläge unverzüglich zur Prüfung vorzulegen (§ 11 Abs. 2 AdVerMiG, ggf. i.V.m. Art. 16 HAÜ) – vgl. hierzu Kapitel IV.

4. Datenschutz

4.1 Datenschutz und Datensicherung

§ 9d AdVerMiG verweist auf die Datenschutzbestimmungen der §§ 67 bis 85a SGB X. Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der dort aufgeführten Zwecke erhoben und verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 61 ff. SGB VIII sind zusätzlich zu beachten, wenn im Rahmen einer Adoptionsvermittlung andere Fachkräfte des Jugendamtes Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen (z.B. Führen einer Amtsvormundschaft für Anzunehmende, Beratung und Belehrung gemäß § 51 SGB VIII, Mit-

wirkung bei der Erstellung des Hilfeplanes, Adoption von Pflegekindern, Arbeit mit Adoptions- und Pflegekindbewerbern, Beurkundungen etc.). Dabei sind insbesondere die jeweiligen Einwilligungserfordernisse, die Offenbarungsbefugnisse und -einschränkungen, die Zweckbindung der erhobenen Daten, die Aufgabenbezogenheit der Datenermittlung, die Einsichtsrechte Betroffener und die Lösungsfristen einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Bei nicht eindeutig zu klärender Rechtslage sollte grundsätzlich zu Gunsten des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung entschieden werden. Die Datenschutzregelungen gelten für alle an einer Adoption beteiligten Personen.

Auf die tatsächliche Sicherung der Sozialdaten vor Zugang durch Unbefugte, insbesondere auch im Hinblick auf Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung, ist besonderer Wert zu legen. Sie ist im Übrigen durch sachgerechte, praktische Maßnahmen, z.B. bei der Aktenaufbewahrung zu gewährleisten.

Die Verletzung des Datenschutzes kann eine Schadensersatzpflicht auslösen (§ 9d Abs. 5 AdVerMiG) oder zur Strafbarkeit gemäß § 203 StGB führen. Werden in begründeten Fällen aus der Datensammlung (§ 2a Abs. 5 und 6 AdVerMiG) der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) Einzelfalldaten abgefragt (§ 9d Abs. 2 AdVerMiG), liegt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung stets bei der ersuchenden Stelle (§ 9d Abs. 3 AdVerMiG).

4.2 Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot

Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 BGB soll dem Schutz der Persönlichkeit des Kindes und der Annehmenden vor unerwünschten Einwirkungen etwa durch die leiblichen Eltern, deren Verwandte oder unbefugte Dritte dienen. Das Interesse der leiblichen Eltern wird durch § 1758 BGB dagegen nicht geschützt. Die Tatsache der Adoption wird neben den beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen und dem Gericht ggf. noch einer Reihe weiterer Stellen bekannt, z.B. Standesamt, Meldebehörde, Finanzamt, Gesundheitsamt, Schulbehörde usw. Es ist darauf hinzuwirken, dass auch diese Stellen das Inkognito beachten (z.B. durch Sperrvermerk, vgl. 4.4).

Die Adoptiveltern sollten dahingehend aufgeklärt werden, dass ein vollständiger Schutz des Inkognitos in der Praxis nicht garantiert werden kann. Insbesondere sind sie darüber zu informieren, dass das Kind ab dem sechzehnten Lebensjahr sein Geburtsregister einsehen darf (§ 61 Abs. 2 PStG), ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht bezüglich dieser es selbst betreffenden Unterlagen hat (§ 9b Abs. 2 AdVerMiG, vgl. 4.3.4), und so von seiner Abstammung erfahren kann.

Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot besteht nicht, wenn Annehmender und Kind der Aufdeckung des Annahmeverhältnisses zugestimmt haben oder besondere Gründe des öffentlichen Interesses die Offenbarung oder Ausforschung erfordern (z.B. Eheverbot der leiblichen Verwandtschaft, leibliche Verwandtschaft im Strafrecht sowie in gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren).

Das Adoptivkind hat ein Grundrecht auf Kenntnis seiner genetischen Herkunft, denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) um-

fasst auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung.³ Die Aufklärung des minderjährigen Kindes ist den personensorgeberechtigten Adoptiveltern vorbehalten.

Wird § 1758 BGB verletzt, stehen den Adoptiveltern und dem Kind die allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung.

4.3 Vermittlungsakten

4.3.1 Aufbewahrungsfrist

Gemäß § 9b Abs. 1 AdVerMiG sind Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden Vermittlungsfall bis zum sechzigsten Geburtstag des Adoptierten aufzubewahren.

4.3.2 Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen von Jugendämtern

Jugendämter, die eine gemeinsame Vermittlungsstelle errichten, haben sicher zu stellen, dass alle beteiligten Fachkräfte Zugang zu den Akten der gemeinsamen Stelle haben.

4.3.3 Auflösung der Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers

Wird die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers aufgelöst, regelt sie vorab die Weiterbearbeitung laufender Fälle. D.h., sie klärt im Einverständnis mit den Bewerbern, ob eine Adoptionsvermittlungsstelle in öffentlicher oder freier Trägerschaft die weitere Fallarbeit übernimmt und unter welchen Voraussetzungen dies ggf. möglich ist.

Abgeschlossene Vermittlungsakten sind an die aufsichtführende zentrale Adoptionsstelle abzugeben (§ 9b Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. AdVerMiG).

4.3.4 Akteneinsicht

Adoptierte können nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres Einsicht in die Vermittlungsakte nehmen, um über ihre Herkunft und Lebensgeschichte Auskunft zu bekommen (§ 9b Abs. 2 AdVerMiG). Vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ist die Akteneinsicht dem gesetzlichen Vertreter gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt stets unter Begleitung durch eine Fachkraft. Die Herausgabe der Akte an die Betroffenen oder deren Bevollmächtigte (z.B. Rechtsanwalt, kommerzieller Suchdienst) ist nicht vorgesehen.

Die Akteneinsicht bezieht sich auf alle Informationen, die Herkunft und Lebensgeschichte des Adoptierten selbst betreffen. Daten, die darüber hinaus zusätzlich oder ausschließlich andere Personen betreffen (z.B. Adresse der leiblichen Mutter, Name angeblicher leiblicher Väter) dürfen dagegen nicht eingesehen werden, wenn die fraglichen Personen ein berechtigtes Interesse auf Geheimhaltung haben, welches das Interesse des Suchenden an der Kenntnis der Daten überwiegt. Eine Einsichtnahme in deren personenbezogene Daten ohne vorherigen Kontakt muss sowohl fachlich als auch rechtlich als höchst problematisch angesehen werden. Kann die Adresse der gesuchten Person vom Jugendamt nicht ermittelt werden und ergeben

sich auch aus den Akten keinerlei Hinweise auf entgegenstehende Interessen, so dürfen die entsprechenden Informationen vom Adoptierten eingesehen werden.

Führt eine Interessenabwägung zu der Überzeugung, dass nach § 9b Abs. 2 AdVerMiG keine Akteneinsicht zu gewähren ist, so sind gleichwohl allgemeine Hinweise möglich, sofern diese nicht (auch nicht mithilfe anderer Dokumente wie z.B. der Abstammungsurkunde) die Möglichkeit geben, sie einer konkreten Person zuzuordnen. Andere Personen wie z.B. leibliche Eltern, Großeltern oder leibliche Geschwister haben grundsätzlich keinen rechtlichen Anspruch auf die Herausgabe von Informationen über Familienmitglieder, die zur Adoption gegeben wurden. Das Einverständnis der Betroffenen in die Weitergabe von Informationen hat stets schriftlich zu erfolgen.

4.4 Sperrvermerke

Ein Sperrvermerk stellt sicher, dass die in öffentlichen Registern vorhandenen Informationen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die hierzu kraft Gesetzes ausdrücklich berechtigt sind.

Hinsichtlich der Sperrvermerke bei den Einwohnermeldeämtern sind die länderspezifischen Regelungen zum Melderecht bzw. Datenschutz zu beachten. Der Sperrvermerk ist so früh wie möglich, spätestens bei wirksamer elterlicher Einwilligung oder Vorliegen des Ersetzungsantrages von der Vermittlungsstelle zu beantragen. Die Einsicht in die Personenstandseintragungen und die Erteilung von Personenstandsurkunden ist den in § 61 Abs. 2 PStG und § 9b Abs. 2 AdVerMiG genannten Personen und bestimmten Behörden vorbehalten.

5. Verstöße gegen das Vermittlungsverbot

Grundsätzlich ist die Adoptionsvermittlung nur den dazu befugten Stellen erlaubt. Die öffentliche Anzeige bzw. Suche zur Annahme als Kind ist verboten (§§ 5 und 6 AdVerMiG). Verstöße hiergegen können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 AdVerMiG mit Geldbußen von bis zu € 5.000,- bzw. bis zu € 25.000,- geahndet werden.

Die Regelung der Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 14 AdVerMiG unterfällt Landesrecht (§ 36 Abs. 2 OWiG), ansonsten ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Ministerium; § 36 Abs. 1 OWiG) zuständig. Werden Verstöße gegen §§ 5 und 6 i.V.m. § 14 AdVerMiG bekannt, sind die Betroffenen vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Vor einer belastenden Entscheidung sind die Betroffenen anzuhören. Die Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit kann sich dadurch erübrigen, sollte jedoch bei wiederholten Verstößen konsequent durchgeführt werden.

§ 236 StGB stellt jede Form des Kinderhandels unter Strafe. Kinder und Jugendliche, Mündel und Pflegekinder werden nicht nur gegen unbefugte, gewerbliche Adoptionsvermittler, sondern in diesen Fällen auch gegenüber den abgebenden und aufnehmenden Eltern sowie Vormünder/Pfleger geschützt.

³ vgl. BVerfG, Urteil v. 31.01.1989, FamRZ 89, 255 ff., NJW 1989, 891

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird das dauerhafte entgeltliche Überlassen oder das Überlassen mit Bereicherungsabsicht von Kindern unter 18 Jahren durch die Eltern, Vormünder oder Pfleger unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (sog. Verkäufertatbestand des § 236 Abs. 1 Satz 1 StGB) an eine andere Person geahndet. Ebenso wird derjenige bestraft, der das Kind, das Mündel oder den Pflegling bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt (sog. Käufertatbestand des § 236 Abs. 1 Satz 2 StGB). Unter bestimmten Voraussetzungen wird derjenige mit entsprechender Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft, der eine Vermittlungstätigkeit gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht ausübt (sog. Vermittlertatbestand des § 236 Abs. 2 StGB). Darüber hinaus sieht das Gesetz, z.B. bei gewerbsmäßigem Handeln oder bei Herstellung besonderer Gefahren für das Kind, eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor (§ 236 Abs. 4 StGB).

Die Ersatzmuttervermittlung ist gemäß §§ 13a ff. und § 14b AdVerMiG verboten.

Bei Verdacht auf Kinderhandel ist unverzüglich zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft einzuschalten ist und Schutzmaßnahmen für das Kind zu treffen sind, die auch eine Herausnahme des Kindes und eine anderweitige Unterbringung umfassen können. Zum Wohle des Kindes ist es erforderlich, das Familiengericht/Vormundschaftsgericht zeitnah einzuschalten und die gesetzliche Vertretung des Kindes regeln zu lassen. In Verdachtsfällen ist von den örtlichen Vermittlungsstellen auch die zentrale Adoptionsstelle einzuschalten, da diese besonders verpflichtet ist, Maßnahmen gegen Kinderhandel zu ergreifen (Art. 8 HAÜ, analog bei Nichtvertragsstaaten). Die Adoption eines illegal aufgenommenen Kindes ist nur möglich, wenn die Annahme zum Wohl des Kindes erforderlich ist (vgl. § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB).

II. Die Adoptionsvermittlung

6. Vorbereitung der Adoption

6.1 Formen der Adoption

6.1.1 Die Inkognitoadoption

Bei der Inkognitoadoption (§ 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB) wird das Kind von Personen angenommen, die in der Regel unter einer bestimmten Nummer in der so genannten Adoptionsliste eingetragen sind. Die leiblichen Eltern erfahren weder Namen noch Adresse der Adoptiveltern. Ziel ist der einseitige Schutz der neu zu begründenden Familie (vgl. § 1758 BGB) vor unerwünschten Einwirkungen der leiblichen Eltern, deren Verwandten oder unbefugten Dritten.

Auch in diesem Fall können von der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle Wünsche der leiblichen Eltern bei der Auswahl der Adoptivfamilie berücksichtigt werden. Auch können Informationen, die jedoch zu keiner Identifizierung der Adoptivfamilie führen, an die leiblichen Eltern weiter gegeben werden. Die Adoptiveltern erfahren dagegen regelmäßig, wer die leiblichen Eltern des aufzunehmenden Kindes sind.

Im Beratungsgespräch sollte die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle sowohl die leiblichen Eltern als auch die Adoptiveltern darauf hinweisen, dass es in der Praxis keinen absoluten Schutz des Inkognitos gibt (vgl. 4.3.4 und 4.4). Insbesondere sollte den Adoptiveltern bewusst sein, dass es für die seelische Entwicklung des Kindes zwingend notwendig ist, dass es von ihnen altersentsprechend über seine Adoption aufgeklärt wird.

6.1.2 Offene Adoptionen

Die Fachkräfte sollen mit den Annehmenden frühzeitig erörtern, dass Kontakte zu Menschen, zu denen das Kind positive Beziehungen aufgebaut hat (Verwandte, Freunde, Erzieherinnen bzw. Erzieher) fortgeführt werden, wenn das Kind es wünscht und es seinem Wohl dient. In diesem Zusammenhang können offene Formen der Adoption unter (teilweiser) Aufhebung der Anonymität für alle Beteiligten hilfreich sein. Sie können dazu beitragen, dass

das Kind:

- darin die Wertschätzung beider Familien für sein Wohlergehen erfährt,
- erlebt, dass die Bedeutung seiner Herkunftsgeschichte anerkannt wird,
- Sicherheit gewinnt, sich jederzeit offen mit der eigenen Geschichte auseinanderzusetzen zu können.

die leiblichen Eltern:

- weniger Schuldgefühle erleben müssen,
- die Trennung von ihrem Kind besser bewältigen können,
- leichter zu der Überzeugung gelangen können, für sich und ihr Kind die richtige Entscheidung getroffen zu haben.

die Adoptiveltern:

- durch die persönliche Begegnung mit den leiblichen Eltern einen eigenen Eindruck von diesen sonst fremd und abstrakt bleibenden Menschen gewinnen können,
- weniger Ängste und Unsicherheiten über die Vorgeschichte des Kindes erleben müssen,
- die Entscheidung der leiblichen Eltern besser verstehen und nachvollziehen und dem Kind glaubhaft wiedergeben können.

Bleiben die leiblichen Eltern bei der Entscheidung, ihr Kind zur Adoption zu geben, und steht die Notwendigkeit der Vermittlung fest, sind die abgebenden Eltern bei der Auswahl der künftigen Adoptiveltern zu beteiligen. Das Inkognito kann dabei gewahrt werden.

Während der Adoptionspflegezeit und nach der Adoption können Kontakte beispielsweise in Form eines verabredeten Briefwechsels, durch den Austausch von Fotos und Videos oder durch persönliche Begegnungen erfolgen.

Die Fachkräfte sollen dabei als Vermittler fungieren bzw. Räumlichkeiten in der Adoptionsvermittlungsstelle/im Jugendamt als Treffpunkt zur Verfügung stellen. Sie müssen sich ein genaues Bild über die möglichen Auswirkungen der Lockerung des Inkognitos verschaffen.

Ziel von Kontakten der Beteiligten wird regelmäßig nicht die Herstellung dauerhafter Beziehungen zwischen der leiblichen und der Adoptivfamilie sein. Wichtig erscheint vielmehr, sich gegenseitig kennen, verstehen und achten zu lernen und um des Kindes willen jederzeit aufeinander zugehen zu können. Das Kind wird damit eine Option erhalten, auf die es im Rahmen seiner individuellen Entwicklung bei Bedarf zurückgreifen kann.

Gegenüber der Inkognitoadoption einerseits und der völligen Öffnung der Adoption andererseits werden in der Praxis oftmals teilloffene Formen der Adoption in der oben beschriebenen Weise gewählt.

6.1.3 Adoption durch Verwandte oder Stiefeltern

Die Adoption durch Verwandte oder Stiefeltern ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Die Adoptionsvoraussetzungen und die Adoptivseignung sind mit der gleichen Sorgfalt wie bei Fremdadoptionen zu prüfen.

Die Stiefeltern- und Verwandtenadoption bildet rechtlich insofern eine Ausnahme, als sie die durch die biologische Abstammung entstandene verwandtschaftliche Ordnung nicht völlig aufhebt, sondern lediglich verlagert (vgl. § 1756 BGB). Ein bestehendes verwandtschaftliches Verhältnis sollte nur dann in ein Eltern-Kind-Verhältnis umgewandelt werden, wenn das Wohl des Kindes andere Lösungen als weniger hilfreich und sinnvoll erscheinen lässt. Um sachfremde Motive, die in vielen Fällen bei Stiefkind- und Verwandtenadoptionen eine Rolle spielen, auszuschließen, ist zu prüfen, ob z.B.:

- die Adoption überwiegend dem Ehepartner zuliebe angestrebt wird,
- die Adoption eine „Bedingung“ bei der Eheschließung war,

- die Adoption den außerhalb lebenden Elternteil vollständig ausgrenzen soll oder
- die Adoption nur die Umgehung ausländischer Vorschriften zum Ziel hat.

Im Hinblick auf solche Erwägungen bedürfen Adoptionswünsche von Stiefeltern und Verwandten eines umfassenden Beratungsprozesses. Es ist Aufgabe der Fachkräfte, die Familienmitglieder für diese spezielle Familienform zu sensibilisieren und Verständnis dafür zu erarbeiten, dass die Entwicklung tragfähiger Beziehungen in Stieffamilien eines längeren Zeitraumes (ggf. mehrere Jahre) bedarf. Hinsichtlich der Adoption besteht in der Regel kein Zeitdruck. Die Stiefkindadoption kann begründet sein, wenn

- zu dem getrennt lebenden Elternteil über Jahre keine Kontakte bestehen,
- der getrennt lebende Elternteil verstorben oder unbekannt ist oder
- Stiefkinder erb- bzw. unterhaltsrechtlich gleichgestellt werden sollen.

6.2 Die Herkunftsfamilie

6.2.1 Beratung

Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen ihr Kind zur Adoption zu geben, sind umfassend über den Verlauf des Adoptionsverfahrens und die Auswirkungen einer Adoption zu beraten. Die Beratungsgespräche sollen dazu dienen, ihnen die Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes ohne Druck und unter Berücksichtigung aller Alternativen zu ermöglichen, die sie für sich und ihr Kind auch unter einer längerfristigen Perspektive verantworten können. Informationen über die rechtlichen Konsequenzen, die Bedeutung der Adoption für sie und ihr Kind (und evtl. Geschwister), über mögliche Informations- und Kontaktwünsche ihres Kindes sowie über künftige Unterstützungsangebote sind den Eltern auch schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Haben sich Eltern (ggf. schon vor Beginn der Beratung) entschlossen, ihr Kind zur Adoption zu geben, überzeugen sich die Fachkräfte davon, dass diese Entscheidung bewusst und frei von sachfremden Einflüssen getroffen worden ist und alternative Hilfemöglichkeiten bedacht worden sind. Zusätzlich werden ihnen Informationen über weitere Gesprächsangebote (z.B. von freien Trägern und Selbsthilfegruppen) zur Verfügung gestellt.

Umfassende Informationen über alternative Hilfemöglichkeiten sind in jedem Fall von Bedeutung; nicht selten werden Entscheidungen, die unumstößlich schienen, unvermittelt wieder zurück genommen. Die Fachkräfte dürfen bei ihrer Beratung weder in die eine noch in die andere Richtung beeinflussen, sondern lediglich bei der Schaffung einer hinreichenden Entscheidungsgrundlage behilflich sein. Da die Trennung vom Kind häufig ihre Ursache in unbewältigten Partnerschafts- und/oder allgemeinen Lebensproblemen hat, die auch nach einer Vermittlung fortauern können, werden die Fachkräfte den Eltern eine entsprechende Beratung und Unterstützung durch geeignete Fachstellen vorschlagen.

Bei der Beratung der Eltern ist auch zu berücksichtigen, dass ihre Entscheidung unter Umständen bei Verwandten, Nachbarn oder Freunden auf Unverständnis und Ablehnung stößt. Es kann daher ein Ziel der Beratungsgespräche sein, der Herkunftsfamilie die notwendige Unterstützung in der Auseinandersetzung mit ihrem Umfeld anzubieten. Auch sollte darauf hingewiesen werden, dass die Adoptionsvermitt-

lungsstelle den abgebenden Eltern auch nach der Adoption jederzeit beratend und unterstützend zur Seite steht (vgl. 8.1).

Für den Fall, dass eine Adoption unter Kindeswohlaspekten unbedingt angezeigt ist (z.B. benötigen gerade verhaltensauffällige, traumatisierte, behinderte und ältere Kinder familiäre Erziehung und tragfähige Beziehungen, um zu selbstbewussten und lebensbejahenden Persönlichkeiten heranzuwachsen), sollten die Fachkräfte dies auch gegenüber den leiblichen Eltern zum Ausdruck bringen und sich ggf. um deren Einwilligung in die Adoption bemühen. Lässt sich die Adoption nicht realisieren, ist der Anspruch des Kindes durch Vermittlung in ein Vollzeitpflegeverhältnis sicher zu stellen, das dem Kind die Chance der späteren Adoption offen lässt.

Auf Wunsch der leiblichen Eltern werden diese an der Auswahl der Adoptiveltern für ihr Kind beteiligt. Mögliche Formen offener Adoptionen (vgl. 6.1.2) sollen besprochen werden. Im Einzelfall kann den leiblichen Eltern das Kennenlernen und der Kontakt mit den Adoptiveltern ermöglicht werden.

Haben sich die Eltern für die Adoptionsfreigabe entschieden, soll in der Regel von ihrer Heranziehung zu für das Kind entstandenen Jugendhilfekosten abgesehen werden (§ 92 Abs. 5 SGB VIII, § 94 SGB XII).

6.2.2 Unklare Vaterschaft, Scheinvater

Für die Annahme eines Kindes ist die Einwilligung (vgl. 9.3) beider Elternteile erforderlich, auch wenn diese nicht miteinander verheiratet sind. Sind die leiblichen Eltern gemeinsam bzw. Mutter oder Vater alleine zur Erziehung und Versorgung des Kindes nicht in der Lage und lassen sich die Gründe hierfür absehbar nicht beheben, hat das Kind Anspruch auf eine alternative, seinem Wohl förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive.

Ist die Mutter nicht bereit, den Vater des Kindes zu benennen, sollte sie über die Konsequenzen für das Kind beraten und ermutigt werden, die Vaterschaft feststellen zu lassen (s.a. § 52a SGB VIII, § 1712 BGB).

Bei in der Ehe geborenen Kindern ist der Ehemann der Mutter auch dann zu beraten, wenn er nicht der biologische Vater des Kindes ist. Mit ihm ist zu erörtern, ob er die Vaterschaft anfechten will oder bereit ist, im Adoptionsverfahren mitzuwirken. Das Kind hat nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung.⁴ Anfechtung und/oder Vaterschaftsfeststellungsverfahren sollten nur erwogen werden, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. Die Dauer solcher Verfahren hindert eine Inpflegegabe des Kindes mit dem Ziel der Adoption nicht.

6.3 Das Kind

Im Interesse des Kindeswohls ist es unabdingbar, den bestmöglichen Informationsstand über das Kind anzustreben (§ 7 Abs. 1 AdVermiG). Um einen umfassenden und fundierten Kenntnisstand zu erreichen, können externe Fachleute zur Begutach-

⁴ BVerfG, Urteil v. 31.01.1989, FamRZ 89, 255 ff., NJW 1989, 891

tung des Kindes eingeschaltet werden, falls die vorhandenen Informationen und Unterlagen nicht ausreichen.

Zur Vorbereitung der Vermittlung sind die sachdienlichen Ermittlungen so früh wie möglich durchzuführen, um die Bedürfnisse des Kindes genau darstellen zu können. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass für das Kind eine adäquate Betreuungssituation geschaffen wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass erforderliche finanzielle Hilfen zur Verfügung gestellt werden. So können z.B. Hilfen zur Erziehung in Betracht kommen, eine Unterstützung im Sinne von § 9 Abs. 1 AdVermiG oder die Erteilung einer Pflegeerlaubnis, wenn noch nicht die Voraussetzungen des § 1751 Abs. 4 BGB bei den Annehmenden gegeben sind. Das Kind ist entsprechend seinem Entwicklungsstand in den Vermittlungsprozess einzubeziehen.

6.3.1 Biografie

Die bisherige Biografie des Kindes mit ihren einschneidenden Ereignissen aus seinem Leben sind für den konkreten Vermittlungsprozess und für das Verständnis des Kindes bedeutsam. Es ist zu klären, welche Beziehungen zwischen dem Kind und seiner Familie und weiteren wichtigen Bezugspersonen bestehen oder bestanden. Ggf. sind diese Beziehungen und Bindungen zu erhalten, weil sie für die weitere Persönlichkeitsentwicklung bedeutsam sind. Die Persönlichkeitsentwicklung und damit die Ausformung der Identität des Kindes wird umso besser gelingen, je umfassender die Dokumentation und ggf. auch die Genogrammarbeit (einschließlich Fotos, Briefe etc.) die Verfügbarkeit der Informationen für das Kind sicherstellt.

Somit ist die Situation des Kindes umfassend zu dokumentieren. Der Bericht soll Angaben über den gegenwärtigen Aufenthaltsort, die derzeitige Betreuungssituation des Kindes und seine Befindlichkeit enthalten. Insbesondere sind dabei die Wünsche und Vorstellungen des Kindes hinsichtlich der Adoption und der Beibehaltung bestehender, für das Kind relevanter Beziehungen zu ergründen. Darüber hinaus sind die rechtlichen Voraussetzungen einer Adoption abzuklären.

6.3.2 Vorname des Kindes

Der Name eines Menschen ist ein wichtiges Identitätsmerkmal. Ist beabsichtigt, im Zuge der Adoption den Vornamen nach § 1757 Abs. 4 Nr. 1 BGB zu ändern, ist zu bedenken, dass es aus pädagogischer und psychologischer Sicht in aller Regel nicht zu befürworten ist, einem Adoptivkind einen anderen Vornamen zu geben, da damit dem Kind ein Teil seiner Identität genommen wird. Es ist daher schon im Zuge der Vorbereitung der Adoption dafür Sorge zu tragen, dass dem betreffenden Kind der ursprüngliche Vorname erhalten bleibt und dieser allenfalls durch einen von den Adoptiveltern gewählten Vornamen ergänzt wird.

6.3.3 Religionszugehörigkeit

Nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung⁵ ist die Religionszugehörigkeit des Kindes zu beachten, soweit sie bereits durch die leiblichen Eltern bestimmt wurde. Ist dies noch nicht geschehen, sind gleichwohl die Wünsche der leiblichen Eltern

⁵ Gesetz vom 15.07.1921, RGBl. 1921 S. 939, BGBl. III 4 Nr. 404 - 409

unter Berücksichtigung des Alters des Kindes einzubeziehen. Das Kind muss die Möglichkeit erhalten, sich in seiner Religion zu entfalten.

6.3.4 Entwicklungsstand und Prognose

Eine umfassende Beschreibung der Persönlichkeit des Kindes und seiner Ausdrucks- und Verhaltensweisen ist durch die Fachkräfte zu erstellen, ggf. mit Unterstützung von Bezugspersonen.

Von Bedeutung ist unter anderem die für das Kind charakteristische Art und Weise, mit Konfliktsituationen umzugehen, Probleme zu bewältigen und Beziehungen zu gestalten. Des Weiteren sind besondere Fähigkeiten, Neigungen, Vorlieben, Hobbies, Aversionen etc. des Kindes von Interesse.

Vor allem bei älteren, unter Umständen entwicklungsverzögerten oder verhaltensauffälligen Kindern, kann eine psychologische Diagnostik erforderlich sein. Dabei sind eine möglichst differenzierte, präzise und umfassende Beschreibung des gegenwärtigen Entwicklungsstandes und eine Entwicklungsprognose anzustreben.

6.3.5 Medizinischer Status und Prognose

Der Gesundheitszustand des Kindes ist sorgfältig festzustellen. Dies sollte durch eine Kinderärztin bzw. einen Kinderarzt erfolgen, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachärzte. Aus medizinischer Sicht sollte ausdrücklich zum Stand der somatischen und der zu erwartenden weiteren Entwicklung sowie dem Vorliegen eventueller (z.B. wiederkehrender, chronischer oder lebensverkürzender) Erkrankungen Stellung genommen werden. Mögliche Risiken sind exakt zu beschreiben. Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist eine präzise Beschreibung der erforderlichen Unterstützung zu geben.

6.3.6 Therapeutische Interventionen

Die Fachkräfte veranlassen ggf. die Durchführung notwendiger therapeutischer Interventionen einschließlich der Entwicklungsförderung. Die Maßnahmen sollen nicht erst mit der Adoptionspflege, sondern zum frühest möglichen Zeitpunkt beginnen. Den Adoptionsbewerbern muss Intensität und Dauer der therapeutischen Maßnahmen ebenso verdeutlicht werden wie deren Ziel und die vermutlichen Erfolgsaussichten. Zusätzlich müssen sie umfassend über die entstehenden finanziellen und sonstigen Anforderungen und Unterstützungsmöglichkeiten beraten werden.

6.3.7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Die Adoption eines verhaltensauffälligen, traumatisierten, behinderten oder älteren Kindes setzt eine ausführliche Information und Vorbereitung, eine kontinuierlich angelegte Beratung und die aktive Unterstützung der künftigen Adoptiveltern auch über den Ausspruch der Adoption hinaus voraus.

6.3.8 Vermittlung von Geschwistern

Geschwisterbeziehungen sind die am längsten währenden Beziehungen im Leben eines Menschen. Sie spielen eine wesentliche Rolle für die individuelle Entwicklung

und sind bis in das hohe Lebensalter von Bedeutung. Die Trennung von Geschwistern sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, z.B. wenn erkennbar ist, dass eine gemeinsame Vermittlung einer positiven Entwicklung der Kinder entgegensteht. Bei der Vermittlung in verschiedene Adoptivfamilien sind Kontaktmöglichkeiten zwischen den Geschwistern sicherzustellen.

6.4 Die Adoptionsbewerber

6.4.1 Allgemeines

Die Arbeit mit den Adoptionsbewerbern ist als Prozess zu verstehen und zu gestalten. Dieser beginnt mit der umfassenden Vorbereitung der Bewerber und erstreckt sich bis zu einer Begleitung der Adoptivfamilie über den Adoptionsbeschluss hinaus.

Bei der Vorbereitung der Bewerber geht es um die Vermittlung von Informationen zum Adoptionsprozess und der besonderen Situation von Adoptivkindern und -familien, um das Kennenlernen der Bewerber durch die Fachkräfte sowie um die Prüfung ihrer Motivation und Eignung. Dabei soll die Selbstevaluation der Bewerber gefördert werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 26.02.2002⁶ darauf hingewiesen, dass der Staat darauf achten müsse, dass stets diejenigen Adoptionswilligen ausgewählt werden, die auf allen Gebieten die günstigsten Voraussetzungen bieten.

Neben der Zusammenstellung der formalen Unterlagen sind im Eignungsverfahren daher intensive Gespräche mit den Bewerbern, Hausbesuche und Bewerberseminare erforderlich.

Die Bewerber sind frühzeitig darüber zu informieren, wie sich der Vermittlungsprozess gestalten wird, ob in absehbarer Zeit ein Kind vermittelt werden kann und welche Dokumente erforderlich sind. Mit ihnen ist ein Verständnis dafür zu entwickeln, dass

- nicht für sie ein Kind, sondern für Kinder Eltern gesucht werden,
- sich mit zunehmender Wartezeit nicht zwingend die Aussicht auf die Vermittlung eines Kindes erhöht,
- für jedes zu vermittelnde Kind eine Vielzahl an Adoptionsbewerbern zur Verfügung steht,
- das Verfahren, das aus ihrer Sicht langwierig erscheinen mag, von ihnen viel Geduld und Einfühlungsvermögen verlangt,
- die soziale Elternschaft psychologische Besonderheiten aufweist,
- die Herkunftsfamilie für die weitere Entwicklung des Kindes bedeutsam bleibt,
- auch für leibliche Eltern und deren Familien das weitere Schicksal und Wohlergehen des Kindes von Bedeutung sein wird,
- die leiblichen Eltern mit der Auswahl der Adoptionsbewerber einverstanden sein müssen,

⁶ FamRZ 2003, 149 ff.; vgl. auch VG Hamburg, Urteil v. 18.12.2001, JAmt 2002, 464 ff.; VG Freiburg, Urteil v. 08.12.2003, FamRZ 2004, 1317 ff.

- die Vermittlungsstelle die Verantwortung für die Auswahl der geeigneten Eltern trägt und die Fachkräfte nach bestem Wissen und Gewissen gemeinsam Entscheidungen treffen.

6.4.2 Voraussetzungen bei Bewerbern

6.4.2.1 Persönlichkeit

Die Fachkräfte sollen sich einen Einblick in die Persönlichkeitsstruktur der Bewerber verschaffen und dies unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Selbstkonzeptes (Einstellungen, Wahrnehmungen zur eigenen Person, eigenes Verhalten) tun. Zu prüfende Eignungskriterien sind dabei insbesondere:

- der Umgang mit ihrer ungewollten Kinderlosigkeit,
- der Umgang mit dem Verlust eines Kindes,
- die Fähigkeit, sich kognitiv flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnislagen eines sich entwickelnden Kindes einzustellen (Rigidität/Flexibilität),
- Belastbarkeit/Frustrationstoleranz,
- Problemlösungsstrategien und Selbstkonzepte,
- die Fähigkeit, sich in den Anderen (hier vor allem das Kind) hineinzusetzen (Feinfühligkeit/Empathie),
- Toleranz,
- emotionale Ausdrucksfähigkeit/Offenheit,
- Akzeptanz der Herkunftseltern,
- Bereitschaft zur Aufklärung des Kindes über seine Abstammung und zum kontinuierlich offenen Umgang mit der Vorgeschichte des Kindes.

6.4.2.2 Alter

§ 1743 BGB enthält das Mindestalter für eine Adoption. Eine obere Altersgrenze ist dagegen gesetzlich nicht festgelegt.

Starre Altersgrenzen sind nur bedingt geeignet, den Erfolg einer Vermittlung sicherzustellen. Das Alter ist aber ein Indikator, der auf andere Merkmale (z.B. Gesundheit, Lebenserfahrung, Belastbarkeit, Flexibilität) verweist. Zu bedenken ist, dass das heranwachsende Kind belastbare Eltern benötigt. Insbesondere in der Phase der Pubertät und der beginnenden Auseinandersetzung mit der eigenen Identität können Eltern im fortgeschrittenen Lebensalter leichter an die Grenzen hinsichtlich ihrer Belastbarkeit gelangen. Dem Wohl des Kindes wird es daher in der Regel nicht dienen, wenn der Altersabstand größer als 40 Jahre ist. Oberhalb dieser Grenze wird eine Vermittlung daher nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen. Auch die Rechtsprechung unterstreicht, dass ein großer Altersabstand gegen ein Eltern-Kind-Verhältnis spricht.⁷

Der Staat verantwortet gegenüber dem zu vermittelnden Kind, dass Risiken im Rahmen der Vermittlung in eine Adoptivfamilie auch im Hinblick auf ein zu hohes Alter der auszuwählenden Eltern möglichst klein zu halten sind.

⁷ vgl. OLG Oldenburg, Beschluss v. 03.11.1995, FamRZ 96, 895

6.4.2.3 Gesundheit

Es muss gewährleistet sein, dass Bewerber über einen langen Zeitraum hinweg physisch und psychisch in der Lage sind, die erzieherische und pflegerische Versorgung des Kindes sicherzustellen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kommen auch Bewerber mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Frage. Von den Bewerbern muss deshalb verlangt werden, dass sie selbst nach bestem Wissen über sich Auskunft geben, behandelnde Ärztinnen/Ärzte oder Psychologinnen/Psychologen von der Schweigepflicht entbinden und erforderlichenfalls auch einer amtsärztlichen Untersuchung und/oder einer psychologischen Begutachtung zustimmen. Das gleiche gilt für andere im Haushalt lebende Personen.

Der Umfang einer von der Vermittlungsstelle vorgeschlagenen ärztlichen oder psychologischen Untersuchung muss sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalles orientieren. Die Untersuchung sollte aber insbesondere Auskunft geben über

- ansteckende Krankheiten,
- Krankheiten, die lebensverkürzend wirken oder zu schweren körperlichen Beeinträchtigungen führen können,
- schwerwiegende psychische und psychosomatische Beeinträchtigungen und Erkrankungen,
- Krankheiten und Behinderungen, durch welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann,
- vorhandene und frühere Suchterkrankungen.

Die Kosten für die Untersuchungen tragen die Bewerber.

6.4.2.4 Lebensziele/Lebenszufriedenheit

Vorhandene Lebensziele, Zielverwirklichungen und Wertorientierungen erlauben Rückschlüsse über den bisherigen bzw. geplanten Lebensverlauf. Sie sind wesentliche Grundlagen allgemeiner Lebenszufriedenheit und der Handlungsmotivation der Bewerber.

Es ist dabei von besonderer Bedeutung, welche Funktion die Aufnahme eines Kindes für die Bewerber bzw. deren Familie hat. Der unerfüllte Kinderwunsch nimmt in der Vorgeschichte vieler Bewerberpaare einen großen Raum ein und sollte in den Gesprächen mit den Bewerbern mit besonderer Sorgfalt bearbeitet werden.

Die Motivation der Bewerber zur Adoption eines Kindes ist in mehreren Gesprächen kritisch zu hinterfragen. Zugleich ist damit die Möglichkeit gegeben, der Realität nicht angemessene Vorstellungen und Wünsche von Bewerbern durch Information und Beratung zu korrigieren.

Die Ressourcen der Bewerber, ihre Risikobereitschaft und ihre Grenzen sind auszuloten. Beispielsweise ist ggf. zu prüfen, ob die Bewerber bereit und in der Lage sind, die besonderen Anforderungen einer Geschwistervermittlung oder der Vermittlung verhaltensauffälliger, traumatisierter, behinderter und älterer Kinder zu erfüllen (vgl. 6.4.2.15). In diesen Fällen bedarf es im Interesse der Kinder Bewerber, die ihnen in psychosozialer, emotionaler sowie pädagogischer Hinsicht gerecht werden können.

6.4.2.5 Partnerschaftliche Stabilität

Für ein Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter und dauerhafter Familienbeziehungen entwickeln zu können. Eine stabile und lebendige Partnerschaft basiert auch auf der gemeinsamen Bewältigung von Krisen und anderen Belastungen und ist eine Voraussetzung für die Entwicklung tragfähiger Familienbeziehungen. In diesem Sinne ist es wichtig, mit den Bewerbern die Entwicklung ihrer Beziehung sowie ihre Konfliktbewältigungsstrategien zu reflektieren.

6.4.2.6 Alleinstehende Bewerber

Die Annahme eines Kindes durch eine alleinstehende Person bedarf der besonders eingehenden Kindeswohlprüfung. Eine Annahme kann sich vor allem anbieten bei

- bereits länger während, für das Kind bedeutsamer Beziehung, die einem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht,
- Aufnahme eines verwandten Kindes,
- Kindern, für die auf Grund persönlicher Vorerfahrungen die Vermittlung zu einem Bewerberpaar nicht förderlich ist,
- Aufnahme eines Kindes, das von den leiblichen Eltern nur zur Adoption durch diese alleinstehende Person freigegeben wird, soweit dies keinen Rechtsmissbrauch darstellt.

Bei Berufstätigkeit muss sichergestellt sein, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Hauptbezugsperson ist und das Kind in stabilen sozialen Verhältnissen aufwachsen kann. Auf die Möglichkeit des Bezugs familienpolitischer Leistungen (z.B. Elterngeld) ist hinzuweisen.

6.4.2.7 Lebensgemeinschaften

Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften (egal welchen Geschlechts die Partner sind) und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften (§ 1 LPartG) ist die Adoption nur durch jeweils einen Partner möglich. Wie bei alleinstehenden Bewerbern (vgl. 6.4.2.6) bedarf die Annahme hier einer besonders eingehenden Kindeswohlprüfung unter Einbeziehung der Partnerin bzw. des Partners.

Bei eingetragener Lebenspartnerschaft (egal welchen Geschlechts die Partner sind) können nach § 9 Abs. 7 LPartG ausschließlich die leiblichen Kinder der Partnerin bzw. des Partners adoptiert werden. Es können also nur Kinder aus heterosexuellen Beziehungen, oder durch Insemination (Spendersamen) gezeugte Kinder durch die andere Lebenspartnerin bzw. den anderen Lebenspartner adoptiert werden.

Bei Kindern, die bereits durch einen der beiden Lebenspartner adoptiert wurden, ist eine Adoption durch den Stiefelternteil nicht möglich.

6.4.2.8 Erziehungsleitende Vorstellungen

Erzieherisches Handeln wird bestimmt durch

- Zielvorstellungen, in denen sich allgemeine Wertvorstellungen manifestieren,
- den persönlichen Erziehungsstil (eigene Erfahrungserfahrungen), sowie
- individuell verfügbare spezifische Erziehungsmethoden.

Um mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit das künftige Erziehungsverhalten vorherzusagen zu können, müssen sich die Fachkräfte ausführlich über die genannten Aspekte mit den Bewerbern auseinandersetzen und dabei auch beratend – etwa im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Adoptivkindern – tätig sein.

6.4.2.9 Kinder in der Familie

Bereits in der Bewerberfamilie lebende Kinder sind in die Beurteilung einzubeziehen (vgl. § 1745 BGB). Es wird vom Einzelfall abhängen, welchen Einfluss die künftige Geschwisterkonstellation auf das Familiensystem haben kann. In der Regel wird nur ein Kind zur Adoption in Betracht kommen, welches jünger als das jüngste vorhandene Kind ist. Die Kinder sind so einzubeziehen, dass sie das Hinzukommen eines weiteren Geschwisters und seine Integration mitzutragen vermögen.

6.4.2.10 Soziales Umfeld

Es ist zu klären, inwieweit das soziale Umfeld (Freunde, Nachbarn, Verwandte etc.) als Unterstützungssystem in Krisen- und besonderen Belastungssituationen zur Verfügung steht.

6.4.2.11 Wohnverhältnisse

Eine kindgerechte Umgebung mit Kontaktmöglichkeiten zu anderen Kindern sollte gegeben sein. Auch sollte ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen, der für das Kind eine Rückzugsmöglichkeit bietet.

6.4.2.12 Berufstätigkeit

Das Kind braucht die seinem Entwicklungsstand entsprechende und seine Vorgeschichte berücksichtigende elterliche Zuwendung, die einer zeitlichen Abwesenheit der Eltern Grenzen setzt. Insofern muss sichergestellt sein, dass die Erziehung des Kindes nicht überwiegend durch außerhalb der Familie stehende Personen wahrgenommen wird. Dies gilt besonders für das erste Jahr nach Aufnahme des Kindes in die Adoptivfamilie. In dieser Zeit sollte das Kind die ungeteilte Zuwendung einer Bezugsperson erhalten. Dies ist für die Entwicklung tragfähiger Bindungen von erheblicher Bedeutung. Auf die Möglichkeit der Elternzeit ist hinzuweisen. Bewerber, die nicht bereit und in der Lage sind, ihre berufliche Tätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anzupassen, um dadurch das Entstehen von Bindungen zu fördern, erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Adoptivkindes.

6.4.2.13 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftliche Gesamtsituation der Familie stellt eine Rahmenbedingung für die kindliche Entwicklung dar. Von den Bewerbern muss der Nachweis erbracht werden, dass ein Aufwachsen des Kindes in ihrer Familie ökonomisch abgesichert ist.

6.4.2.14 Vorstrafen

Die Bewerber haben der Adoptionsvermittlungsstelle ein Führungszeugnis vorzulegen. Sie sind darauf hinzuweisen, dass z.B. durch das Vormundschaftsgericht eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister angefordert werden kann. Eventuelle

Vorstrafen sind kein genereller Hinderungsgrund für die Vermittlung eines Kindes, bedingen aber eine besonders gründliche Prüfung. Ausschlusskriterien werden in der Regel Vorstrafen z.B. wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzungs- oder Gewaltdelikten sein.

6.4.2.15 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Den meisten Bewerbern stellt sich erst im Verlauf der Adoptionsvorbereitung die Frage, ob sie sich vorstellen können, ein Kind mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen. Sollten sich Bewerber für die Adoption eines so genannten „schwer vermittelbaren Kindes“ entscheiden, ist eine ausführliche Vorbereitung erforderlich (vgl. 6.3.7). Dies gilt auch für aus dem Ausland vorgeschlagene Kinder, die oftmals erheblich traumatisiert sind oder unter schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden.

In den ausführlichen Beratungsgesprächen sollen den Bewerbern zu erwartende Probleme sowie deren Bewältigungsmöglichkeiten realistisch dargestellt werden. Dabei haben die Fachkräfte äußerst sensibel und zurückhaltend vorzugehen, um den Kinderwunsch nicht zu manipulieren. Gleichzeitig sind die Grenzen der Belastbarkeit und die besonderen Möglichkeiten der Bewerber auszuloten, da gerade für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Familien notwendig sind, die ihnen in psychosozialer, emotionaler und pädagogischer Hinsicht gerecht werden.

6.4.3 Eignungsüberprüfung

Im Gegensatz zu Bewerbern, die ein Kind aus dem Ausland aufnehmen möchten und einen Rechtsanspruch auf Prüfung ihrer Adoptionseignung haben, ist dieser Rechtsanspruch für Inlandsbewerbungen im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen.⁸

Zuständig für die Prüfung der Adoptionseignung der Bewerber ist die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlichen Jugendamtes an deren gewöhnlichem Aufenthalt.

Geht die Bewerbung bei einer anerkannten Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft (Inlands- oder Auslandsvermittlungsstelle) ein, kann auch diese die Eignung prüfen. Sie hat sich jedoch frühzeitig mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen (§ 2 Abs. 3 AdVerMiG, § 4 Abs. 4 AdÜbAG) und dessen Einschätzung in die eigene Entscheidungsfindung mit einzubeziehen (vgl. 11.4.2.2).

Neben mehreren Gesprächen mit den Adoptionsbewerbern (ggf. getrennt, um spezifische Fragen bearbeiten zu können) und mindestens einem Hausbesuch gehören zur Eignungsüberprüfung auch Vorbereitungsseminare. Es bietet sich an, diese mit mehreren Fachkräften und einem überschaubaren Teilnehmerkreis durchzuführen, um die Möglichkeit zu einem intensiven Austausch zu eröffnen. Auch die Durchführung durch externe Referentinnen bzw. Referenten kann sinnvoll sein.

Die Seminare sollten folgende Themen beinhalten:

- ungewollte Kinderlosigkeit,
- Reflexion der Motivation,
- Biografie der Bewerber, Erziehungsvorstellungen,

⁸ vgl. VG Hamburg, Urteil v. 18.12.2001, JAmt 2002, 464, 468

- rechtliche Grundlagen,
- Adoptionsformen (verschiedene Möglichkeiten der Öffnung einer Adoption),
- Informationen über die Kinder, für die Eltern gesucht werden,
- die Situation adoptierter Kinder,
- die Situation der leiblichen Eltern,
- die Identitätsfindung Adoptierter/Aufklärung des Kindes über die Adoption.

Bei Bewerbungen von gleichgeschlechtlichen Paaren sowie bei Verwandten- und Stiefkindadoptionen sollen die Fachkräfte die sich daraus ergebenden spezifischen Themen mit in das Vorbereitungsseminar einbeziehen.

Bei Bewerbungen für ein ausländisches Kind ist eine zusätzliche Vorbereitung erforderlich, z.B. zur Auseinandersetzung mit der Kultur des Heimatlandes sowie der besonderen rechtlichen und psychischen Situation des Kindes, Erfordernis erhöhter Risikobereitschaft (vgl. 11.4.2.2). Dies ist Aufgabe der zuständigen Auslandsvermittlungsstelle.

6.4.3.1 Eignungsfeststellung, Sozialbericht

Hält die Adoptionsvermittlungsstelle die allgemeine Eignung der Bewerber für die Annahme eines Kindes für gegeben, fasst sie das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht (schriftlicher Vermerk, im Fall einer Auslandsadoption: Sozialbericht) zusammen (§ 7 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 AdVerMiG, zum inhaltlichen Rahmen des Berichts für das Ausland vgl. 11.4.2.2). Anderen, an der konkreten Vermittlung beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen und den ggf. beteiligten zentralen Adoptionsstellen, ist das Ergebnis der Prüfung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zugänglich zu machen.

Den Bewerbern hat die Fachkraft das Ergebnis in einem persönlichen Gespräch zur Kenntnis zu bringen (§ 7 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 AdVerMiG). Ein schriftlicher Bericht darf den Adoptionsbewerbern keinesfalls ausgehändigt werden (§ 7 Abs. 3 Satz 6 AdVerMiG, § 4 Abs. 5 AdÜbAG, analog bei Nichtvertragsstaaten); jedoch steht Bewerbern nach Maßgabe der §§ 25 und 83 SGB X ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu.

Die Feststellung der Eignung ist Ergebnis eines internen Prüfungsverfahrens ohne unmittelbare Außenwirkung und stellt somit keinen Verwaltungsakt dar.⁹ Die Mitteilung des positiven Ergebnisses der Eignungsprüfung dient der vorgeschriebenen Information über das Ergebnis der verwaltungsintern durchgeführten Überprüfung.

Die Ausstellung „genereller Eignungsbescheinigungen“ oder sogenannter „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ des Jugendamtes, mit denen Bewerbern eine allgemeine Adoptionseignung attestiert wird, ist gesetzlich nicht vorgesehen und verbietet sich aus fachlichen Gründen. Sie trägt vor allem bei internationalen Adoptionen dazu bei, so genannten unbegleiteten Adoptionen („Privatadoptionen“; d.h. Adoptionen, die nicht von zuständigen Fachstellen begleitet werden) Vorschub zu leisten. Dies widerspricht den Zielen des HAÜ und den innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen. Wegen der – insbesondere im Ausland – denkbaren Missbrauchsmöglichkeiten ist

⁹ vgl. VG Hamburg, Urteil v. 11.03.1983, Az.: 2450/82, S. 10; VG Hamburg, Urteil v. 18.12.2001, JAmt 2002, 464, 468; VG Freiburg, Urteil v. 08.12.2003, FamRZ 2004, 1317 ff.

die Aushändigung einer solch formlosen Bestätigung der Adoptionseignung und/oder des Sozialberichts an Bewerber gemäß § 7 Abs. 3 Satz 6 AdVerMiG nicht statthaft.

Gem. § 10 Abs. 2 AdVerMiG hat die Adoptionsvermittlungsstelle die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu unterrichten, wenn Adoptionsbewerber, deren Überprüfung zur Eignungsfeststellung geführt hat, bereit und geeignet sind, ein schwer vermittelbares Kind aufzunehmen, sofern die Adoptionsbewerber der Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle zustimmen (vgl. 3.3).

6.4.3.2 Nichteignung von Adoptionsbewerbern

Stellt die Fachkraft nach ihren Ermittlungen keine Eignung fest, so hat sie darüber die Bewerber in einem persönlichen Gespräch zu informieren.

Das negative Ergebnis kann sich aus Zweifeln an der Eignung der Bewerber ergeben oder darauf beruhen, dass die benötigten Angaben oder Nachweise von den Bewerbern nicht beigebracht wurden.¹⁰ Gemäß § 24 SGB X ist den Bewerbern frühzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Mitteilung an die Bewerber, dass die Erstellung eines befürwortenden Adoptionseignungsberichtes nicht möglich ist, stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X dar.¹¹ Auf Wunsch der Bewerber oder wenn es die Vermittlungsstelle für angezeigt hält, ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. In dem Bescheid sind der Umfang, die Art und Weise der Ermittlungen sowie die gewonnenen Erkenntnisse zu erläutern. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Auch wenn die negative Entscheidung der Adoptionsvermittlungsstelle den Bewerbern ausschließlich mündlich bekannt gegeben wird, ist das Ergebnis unbedingt aktenkundig zu machen und zu begründen.

7. Aufnahme des Kindes und Adoptionspflege

7.1 Auswahl der Bewerber

Werden für ein Kind Adoptiveltern gesucht, ist es Aufgabe der Fachkräfte, die für das Kind am besten geeigneten Bewerber auszuwählen.

Die Auswahl der Bewerber hat ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen und darf nicht durch sachfremde Einflüsse bestimmt werden (z.B. finanzielle Erwägungen, politische und administrative Einflussnahmen, Wartezeiten, gesellschaftliche Stellung). Dies gilt auch für die Wünsche der leiblichen Eltern. Die Fachkräfte werden sich davon leiten lassen, ob

- die Fähigkeiten, Vorstellungen und Interessen der Bewerber den Bedürfnissen des Kindes entgegen kommen,

¹⁰ vgl. § 7 Abs. 3 Satz 5 AdVerMiG, wobei § 66 Abs. 3 SGB I zu beachten ist (a.A. wohl VG Hamburg, Urteil v. 18.12.2001, JAmt 2002, 464, 468; VG Freiburg, Urteil v. 08.12.2003, FamRZ 2004, 1317, 1318)

¹¹ vgl. VG Hamburg, Urteil v. 11.03.1983, Az.: 2450/82, S. 16; Wiesner/Oberloskamp, SGB VIII, 3. Aufl. 2006, Anh. III, § 7 AdVerMiG, Rz. 11; a.A. VG Hamburg, Urt. v. 18.12.2001, JAmt 2002, 464, 467

- die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes durch die Vermittlung gefördert wird und
- ein Eltern-Kind-Verhältnis zu erwarten ist.

7.2 Informieren und Vorbereiten der Bewerber

Vor ihrer Entscheidung, ein bestimmtes Kind mit dem Ziel der Adoption in Pflege zu nehmen, erhalten die Bewerber alle bekannten Informationen über das Kind und dessen Eltern/Familie, die für ein Gelingen der Annahme notwendig sein könnten. Eine Methode zur Beschaffung wichtiger Informationen ist die Genogrammarbeit (vgl. 6.3.1). Die Bewerber sollen dadurch auch in die Lage versetzt werden, sich und dem Kind altersgerecht seine Geschichte nahe zu bringen, damit es die Tatsache der Adoption versteht und diese sowie seine Herkunft akzeptieren kann.

Die zukünftigen Adoptiveltern werden entsprechend den vorliegenden Informationen zum Kind und seiner Lebenssituation auf die Begegnung und die erste Zeit mit dem Kind vorbereitet.

Die Fachkräfte sollten mit den Annehmenden frühzeitig erörtern, dass Kontakte zu Menschen, zu denen das Kind positive Beziehungen aufgebaut hat (Verwandte, Freunde, Erzieherinnen bzw. Erzieher), fortgeführt werden sollten, wenn das Kind es wünscht und es seinem Wohl dient.

7.3 Informieren und Vorbereiten des Kindes

Das Kind erhält durch die Fachkraft in altersangemessener Form alle bekannten Informationen, die für ein Gelingen der Eingewöhnung in die neue Familie notwendig sein könnten.

Das Kind wird einfühlsam auf die Begegnung mit seinen zukünftigen Eltern vorbereitet und erhält Unterstützung und Begleitung beim Abschied von Bezugspersonen und Freunden aus seinem bisherigen Lebensumfeld.

7.4 Kontakthanbahnung

Die Fachkräfte werden die Kontakthanbahnung zeitlich und organisatorisch so gestalten, dass diese vor allem den Bedürfnissen des Kindes entspricht. Insbesondere bei älteren oder besonders belasteten Kindern werden sie auch darauf achten, dass der Wechsel in die neue Familie nicht ein abruptes Ereignis ist, sondern als allmählicher Übergang gestaltet wird. Dabei sind die Herkunftssituation und die bisherigen Lebensumstände (z.B. Elternhaus, Pflegefamilie, Einrichtung der Jugendhilfe, Klinik) angemessen zu beachten. Eine schrittweise Intensivierung des Kontaktes trägt dazu bei, das Risiko eines späteren Scheiterns zu reduzieren.

7.5 Adoptionspflegezeit

Die Zeit der Adoptionspflege (§ 1744 BGB) dient dazu, den Annäherungs- und Integrationsprozess von Kind und Annehmenden zu vervollständigen. Ihre Dauer richtet sich nach dem Einzelfall und sollte so bemessen sein, dass vor dem Zeitpunkt der gerichtlichen Adoptionsentscheidung eine Aussage dazu möglich ist, ob

- während der Adoptionspflegezeit ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden oder zumindest erkennbar zu erwarten ist und
- sich die Bedingungen für das Kind sichtbar verbessert haben und die Annahme daher dem Wohl des Kindes dient.

Bei Säuglingen und Kleinkindern bestehen in der Regel geringere Integrationschwierigkeiten, so dass die Adoptionspflegezeit kürzer ausfallen kann als bei älteren Kindern. Eine Adoptionspflegezeit von weniger als einem Jahr dürfte in den seltensten Fällen angemessen sein. Auch und gerade bei Verwandten- oder Stiefkindadoptionen ist auf eine angemessene Adoptionspflegezeit zu achten (vgl. 6.1.3).

Wenn die Voraussetzungen des § 1751 Abs. 4 BGB erfüllt sind (Aufnahme in die Obhut der Annehmenden mit dem Ziel der Adoption und wirksame Einwilligung der Eltern), beginnt die vorrangige Unterhaltspflicht der Annehmenden. Der Anspruch auf Sozialleistungen entsteht teilweise allein schon mit der Aufnahme des Kindes. Eine bestehende Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII endet. Zugleich erlischt der Anspruch auf den Pauschalbetrag gemäß § 39 SGB VIII.

Die Fachkräfte bieten den Annehmenden bereits vor dem Ausspruch der Adoption Beratung und Unterstützung an (§§ 9a, 9 Abs. 1 AdVermiG). Sie müssen sich dabei bewusst sein, dass die Annehmenden meist unter einem erhöhten Erfolgsdruck stehen und deshalb evtl. länger zögern, um Hilfe nachzusuchen. Die Fachkräfte werden in dieser Zeit die Adoptivpflegefamilie vertrauensvoll begleiten, um einen Beratungs- und Unterstützungsbedarf frühzeitig zu erkennen.

Die Unterstützung kann auch in finanziellen Hilfeleistungen bestehen. Über sie entscheidet das Jugendamt auf Vorschlag der Fachkräfte nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher Grundlagen (z.B. SGB V, Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz) sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen. Finanzielle Leistungen sollen – ungeachtet der Unterhaltspflicht der Annehmenden – unverhältnismäßige Belastungen vermeiden oder ausgleichen, damit die Adoption möglich wird.

Ist das Jugendamt gemäß § 1751 Abs. 1 BGB Vormund geworden, übernimmt es die gesetzliche Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege. Besteht eine gemeinsame Vermittlungsstelle, muss die Vormundschaft von dem örtlich zuständigen Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthalt der Annehmenden geführt werden (§ 87c Abs. 4 SGB VIII). Fachkräften einer Adoptionsvermittlungsstelle sollte gemäß § 55 Abs. 2 SGB VIII die Ausübung der Aufgaben eines Amtsvormundes für ein zu adoptierendes Kind zur Vermeidung von Interessenskonflikten nicht übertragen werden.¹² Das weitere Vorgehen ist zwischen dem Amtsvormund und den Fachkräften der Adoptionsvermittlung abzustimmen, insbesondere die fachlichen Argumente für ein eventuell erforderlich werdendes Ersetzungsverfahren. Die Verantwortung für die Adoptionsvermittlung verbleibt bei den Fachkräften.

Misslingt die Integration des Kindes oder kommt die Adoption aus anderen Gründen nicht zu Stande, endet das Adoptionspflegeverhältnis. In diesem Fall ist für das Kind in der Folge die am wenigsten belastende Alternative anzustreben. Dies kann ein

¹² Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaften und -pflegschaften, BAGLJÄ, Mai 2005, Nr. 2.1

Dauerpflegeverhältnis in derselben Familie sein. Wird die Adoptionspflege nicht fortgesetzt, sind die leiblichen Eltern, das Vormundschaftsgericht und der gesetzliche Vertreter des Kindes zu unterrichten. Es wird eine Entscheidung zum Sorgerecht erforderlich.

8. Begleitung nach Adoptionsausspruch

Auch nach dem Ausspruch der Adoption sind den Beteiligten auf Wunsch Beratung und Unterstützung in dem nach Lage des Falles gebotenen Umfang zu gewähren (§§ 9a, 9 Abs. 1 AdVermiG). Die Vermittlungsstelle sollte auch auf die örtlichen und überörtlichen Netzwerke verweisen (z.B. Selbsthilfegruppen Adoptierter bzw. für Adoptivfamilien oder Herkunftsfamilien).

8.1 Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern

Die Fachkräfte informieren die leiblichen Eltern über den Abschluss der Adoption. Da die Adoption für leibliche Eltern fast immer eine lang anhaltende traumatische Erfahrung darstellt, müssen die Fachkräfte den leiblichen Eltern auch nach Abschluss der Adoption mit Unterstützung und Hilfestellung bei der Bewältigung etwaiger Probleme zur Verfügung stehen (§§ 9a, 9 Abs. AdVermiG). Eine Hilfe für die Herkunftsfamilie können z.B. Berichte über das weitere Leben ihres Kindes darstellen. Auch der Austausch von Briefen, Fotos und Geschenken kann die Bewältigung des Verlustes erleichtern. Erfahrungen haben gezeigt, dass es für alle Beteiligten entlastend sein kann, wenn sie die Tatsache der Adoption nicht verheimlichen. Ggf. ist auf einschlägige Beratungs- oder Selbsthilfeangebote hinzuweisen.

Die Fachkräfte gewähren Herkunftseltern auch bei erst später geäußerten Anliegen oder Fragen bezogen auf ihr Kind Unterstützung. Auf Wunsch versuchen sie, Kontakte zur Adoptivfamilie herzustellen und zu begleiten.

8.2 Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Adoptionsvermittlungsstellen stehen auch nach Ausspruch der Adoption neben den allgemeinen Beratungsangeboten (z.B. Erziehungsberatung) zur Verfügung. Im Falle einer internationalen Adoptionsvermittlung sind ggf. zusätzliche Verfahrensregeln (s. Kapitel IV) zu beachten. Die Fachkräfte unterstützen die Adoptiveltern dabei, angemessene und geeignete Wege und Methoden zu wählen, die es ihrem Kind ermöglichen, mit seiner besonderen Lebenssituation in Folge der Adoption vertraut zu werden.

Es ist Aufgabe der Fachkräfte, bei den Adoptiveltern die Einsicht dafür wach zu halten bzw. zu wecken, wie elementar wichtig es ist, dass ihr Kind „seine Geschichte“ von seinen Adoptiveltern erzählt bekommt. Eine Aufdeckung der Adoption, die zu spät in kritischen Situationen oder durch Dritte erfolgt, erschüttert das Vertrauen der Adoptierten und kann zu schweren Störungen im Familiensystem führen.

8.3 Die Suche von und nach Adoptierten

Die Suche von und nach Adoptierten ist eine wesentliche Aufgabe der Adoptionsvermittlung und gehört zu einer verantwortlichen Adoptionsbegleitung. Die (gegensei-

tige) Suche nach leiblichen Verwandten ist ein berechtigtes Anliegen aller am Adoptionsprozess Beteiligten, sowohl der unmittelbar Betroffenen als auch anderer Angehöriger der Herkunftsfamilie. Es geht dabei um das elementare Bedürfnis nach Kenntnis der eigenen, nicht gelebten und nicht bewusst erfahrenen (Familien-) Geschichte.

Seit die Entwicklung im Adoptionsgeschehen deutlich gemacht hat, dass mehr Offenheit im Interesse aller Beteiligten liegt und konkretes Wissen über die eigene Herkunft essentiell ist, stellt die Beratung und Unterstützung von Beteiligten bei der Suche einen umfangreichen und zeitintensiven Arbeitsbereich dar.

Auslöser und Zeitpunkt für Suchanfragen können sehr unterschiedlich sein und sind in genauer Absprache und unter Berücksichtigung der Anliegen von Suchenden zu bearbeiten. Die Suchenden werden über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert und erhalten Hilfe bei den von ihnen gewünschten Recherchen sowie ggf. der Übermittlung von Informationen und der Anbahnung und Begleitung von Kontakten. Die Fachkraft kann unter Wahrung des Inkognitos sowie des Datenschutzes gesuchte Informationen einholen und klären, ob und in welcher Weise Interesse und Bereitschaft zu einer Kontaktaufnahme oder Informationsübermittlung besteht.

Zu Fragen des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung, des Datenschutzes und des Ausforschungs- und Offenbarungsverbots (§ 1758 BGB) vgl. 4.

III. Das gerichtliche Adoptionsverfahren

9. Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

9.1 Zuständigkeit

Die gerichtliche Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten vom Ausspruch der Annahme über die Ersetzung einer Einwilligung gemäß § 1748 BGB, Bescheinigung an das Jugendamt über den Eintritt der Amtsvormundschaft (§ 1751 Abs. 1 Satz 4 BGB), Genehmigung der Einwilligung des Kindes (§ 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB), Ausspruch der Annahme (§ 1752 BGB), Ausspruch über die Namens- und Vornamensänderung (§ 1757 BGB), Anordnung des Offenbarungs- und Ausforschungsverbot (§ 1758 Abs. 2 Satz 2 BGB), bis zur Aufhebung der Adoption, von Amts wegen oder auf Antrag (§§ 1760, 1763 BGB).

9.1.1 Sachliche Zuständigkeit

Alle Entscheidungen, welche die Annahme als Kind betreffen, sind dem Amtsgericht als Vormundschaftsgericht zugeordnet (§ 35 FGG). Für den Ausspruch der Adoption ist dies ausdrücklich in § 1752 Abs. 1 BGB vorgesehen. Alle wichtigen Entscheidungen sind dem Richter vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Nr. 3f RPflG).

9.1.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit knüpft in der Regel an den Wohnsitz oder Aufenthalt eines der Beteiligten an (§ 43b Abs. 2 bis 4 FGG). Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag oder eine Erklärung (z.B. die elterliche Einwilligung) beim Vormundschaftsgericht eingereicht wird. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt für die gesamte Dauer des Annahmeverfahrens bestehen; ein zwischenzeitlicher Wohnsitzwechsel ist unerheblich. Das Gericht kann jedoch das Verfahren aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben (§ 46 FGG).

9.1.3 Internationale Zuständigkeit

Sofern die Annehmenden, einer der annehmenden Ehegatten oder das Kind Deutsche sind (§ 43b Abs. 1 Nr. 1 FGG) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (Nr. 2), sind die deutschen Gerichte zuständig. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn ausländische Sachvorschriften zur Anwendung kommen (§ 43b Abs. 2 Satz 2 FGG). Hier ist jedoch ausschließlich das Amtsgericht am Sitz eines Oberlandesgerichtes zuständig (§ 43b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 AdWirkG).

Leben die Annehmenden nicht in Deutschland, ist aber mindestens einer von ihnen Deutscher, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig (§ 43b Abs. 3 FGG). Das Vormundschaftsgericht wendet stets deutsches Verfahrensrecht an, auch wenn die Adoption selbst nach ausländischen Sachvorschriften beurteilt wird.

9.2 Annahmeantrag

9.2.1 Zeitpunkt und Wirksamkeit

Der Annahmeantrag bedarf der notariellen Beurkundung (§ 1752 Abs. 2 Satz 2 BGB). Er wird wirksam, wenn er dem Vormundschaftsgericht im Original oder als Ausfertigung der notariellen Beurkundung (vgl. §§ 47 ff. BeurkG) zugegangen ist. Eine beglaubigte Abschrift reicht nicht aus; gleiches gilt für die Einwilligungserklärung des Kindes und seiner Eltern. Damit die Adoption ggf. auch nach dem Tod eines der Annehmenden gerichtlich ausgesprochen werden kann (§ 1753 Abs. 2 BGB), ist darauf zu achten, dass der Antrag möglichst frühzeitig beim zuständigen Vormundschaftsgericht eingereicht wird. Mit der Einreichung kann der Notar betraut werden. Die frühzeitige notarielle Beurkundung hat keinen Einfluss auf die Dauer der Adoptionspflege, die sich allein am Kindeswohl orientiert.

9.2.2 Rücknahme des Annahmeantrages

Der Adoptionsantrag wird durch einfache Willenserklärung der Adoptionsbewerber gegenüber dem Vormundschaftsgericht zurückgenommen. Die Rücknahme ist jederzeit bis zum Ausspruch der Annahme möglich (§ 1750 Abs. 4 Satz 1 BGB).

9.3 Einwilligung der Eltern

9.3.1 Einwilligungserklärungen der Eltern

Nach § 1747 BGB haben die Eltern in die Annahme des Kindes einzuwilligen. Die Einwilligung kann gemäß § 1747 Abs. 2 Satz 1 BGB erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Eine Inpflegegabe des Kindes ist jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt möglich. Die Inpflegegabe sollte so früh wie möglich geschehen; innerhalb der Acht-Wochen-Frist dann, wenn aufgrund der Vorbereitung der Eltern mit der Einwilligung gerechnet werden kann und die Bewerber bereit sind, das Risiko einer Meinungsänderung der leiblichen Eltern in Kauf zu nehmen. Hierbei ist die besondere Situation der abgebenden Elternteile zu berücksichtigen. Sofern das Kind nicht unmittelbar nach der Geburt von den Bewerbern aufgenommen werden kann, sollte es in eine geeignete Kurzzeitpflegestelle gegeben werden.

Die Annehmenden müssen bei Abgabe der Einwilligung gemäß § 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB feststehen. Eine Blanko-Einwilligung ist nicht zulässig. Ausreichend ist aber die Erklärung der Einwilligung zugunsten von Annehmenden, die z.B. durch Bezugnahme auf eine Nummer der Bewerberliste der Adoptionsvermittlungsstelle bestimmbar sind. Die Adoptionsliste ist eine öffentliche Urkunde, die nachträglich nicht geändert werden darf. Kommen zum Zeitpunkt der Einwilligung mehrere Bewerber für ein Kind in Frage, wird es für zulässig angesehen, wenn sich die Einwilligung auf bestimmbar Bewerber bezieht und hilfsweise (wenn nicht Bewerber A, dann Bewerber B, u.s.w.) für die jeweils nachfolgenden Bewerber erteilt wird (Alternativeinwilligung), sofern die Adoption durch die jeweils Vorgenannten nicht zustande kommt.

Die Einwilligung wird erst mit Zugang beim Vormundschaftsgericht wirksam (§ 1750 Abs. 1 Satz 3 BGB); zuvor kann sie noch widerrufen werden. Sie darf mit keiner Bedingung oder Zeitbestimmung versehen werden (§ 1750 Abs. 2 BGB). Sie ist höchstpersönlich abzugeben (§ 1750 Abs. 3 Satz 1 BGB), d.h. es ist keine Stellvertretung

bei Abgabe der Erklärung möglich. Die Erklärung darf jedoch durch eine andere Person, in der Regel den Notar, dem Vormundschaftsgericht zugänglich gemacht werden. Der erklärende Elternteil kann auch in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt sein (§ 1750 Abs. 3 BGB). Er benötigt dabei nicht die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, da es auf die „natürliche Willensfähigkeit“ des Einwilligenden ankommt. Es ist somit entscheidend, ob dieser den Sinn der Erklärung zu verstehen vermag.

Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn

- der Antrag zurückgenommen wird (§ 1750 Abs. 4 Satz 1, 1. Alt. BGB),
- die Annahme versagt wird (§ 1750 Abs. 4 Satz 1, 2. Alt. BGB) oder
- seit Wirksamwerden der Einwilligung (Zugang beim Vormundschaftsgericht) mehr als drei Jahre ohne Ausspruch der Annahme verstrichen sind (§ 1750 Abs. 4 Satz 2 BGB).

Vorliegende Einwilligungserklärungen sollten möglichst unverzüglich beim Vormundschaftsgericht eingereicht werden, damit sie rechtsverbindlich und unwiderruflich werden. Im Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob mit dem Zugang der Einwilligung noch gewartet werden sollte, etwa wenn nur die Einwilligung der Mutter vorliegt, aber noch unsicher ist, ob der einwilligungsberechtigte Vater seine Einwilligung erteilen wird. Denn mit Abgabe der Einwilligung der Mutter ruht deren elterliche Sorge (§ 1751 Abs. 1 Satz 1 BGB) mit der Folge, dass der Vater des Kindes (§ 1592 BGB) alleiniger Sorgerechtsinhaber wird, sofern er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war bzw. entsprechende Sorgeerklärungen abgegeben wurden. Dies gilt sogar dann, wenn er möglicherweise gegenwärtig nicht auffindbar ist, sich im Ausland aufhält oder von der Geburt des Kindes keine Kenntnis hat.

Haben Pflegeeltern ein Kind mit dem Ziel der Adoption aufgenommen oder entschließen sie sich später zur Adoption, ist sicherzustellen, dass ihnen die Rechtsfolge des § 1751 Abs. 4 BGB (vorrangige Unterhaltspflicht der Adoptivpflegeeltern) für den Fall einer elterlichen Einwilligung bekannt ist.

Erforderlich ist immer die Einwilligung der leiblichen Mutter (§ 1591 BGB), sofern die Einwilligung nicht nach §§ 1747 Abs. 4 oder 1748 BGB entbehrlich ist. Überlässt eine Ersatzmutter (beachte aber das Verbot der Ersatzmuttervermittlung in § 13c AdVermiG) ihr Kind Dritten zur Adoption, ist ihre Einwilligung gem. § 1747 BGB erforderlich; ist sie verheiratet, muss auch ihr Ehemann einwilligen.

9.3.1.1 Einwilligung durch den Vater, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist

Sind die Eltern des Kindes nicht verheiratet und haben sie keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, dann ist bereits eine vorgeburtliche Einwilligung des Vaters möglich (§ 1747 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Hat der Vater einen Antrag auf Übertragung des Sorgerechts (§ 1672 Abs. 1 BGB) gestellt, ist über diesen vor Ausspruch der Adoption zu entscheiden (§ 1747 Abs. 3 Nr. 2 BGB).

Der Vater kann auf den Antrag auf Sorgerechtsübertragung verzichten (§ 1747 Abs. 3 Nr. 3 BGB). Diese Erklärung muss öffentlich beurkundet werden, zum Beispiel durch die Urkundsperson des Jugendamtes (§ 59 SGB VIII). Der Verzicht wird mit dem Zugang der Originalurkunde bei dem nach § 43b FGG zuständigen Vormundschaftsgericht wirksam. Ein fehlender Verzicht hindert die Durchführung des Adopti-

onsverfahrens nicht. Über damit zusammenhängende Fragestellungen hat das Jugendamt gem. § 51 Abs. 3 SGB VIII zu beraten.

9.3.1.2 Einwilligung des Vaterschaftsprätendenten

Wenn kein anderer Mann als Vater im Sinne des § 1592 BGB anzusehen ist, kann ein Mann seine „mögliche“ Vaterschaft im gerichtlichen Adoptionsverfahren behaupten. Er kann sie z.B. durch eine eidesstattliche Versicherung gegenüber dem Vormundschaftsgericht glaubhaft machen (§ 1600d Abs. 2 BGB). Folge ist dann, dass die Einwilligung dieses Mannes erforderlich ist.

9.3.1.3 Einwilligung des Scheinvaters

Der so genannte Scheinvater (im Sinne von § 1592 Nr. 1 und 2 BGB) ist am Adoptionsverfahren zu beteiligen. Die grundsätzlich anzustrebende Anfechtung der Vaterschaft ist mit den Beteiligten (Eltern, Kind, Pfleger oder Vormund) zu erörtern. Zu beachten ist, dass für die Anfechtung der Vaterschaft gemäß § 1600b Abs. 1 BGB eine Zwei-Jahres-Frist gilt, die beginnt, wenn dem Anfechtungsberechtigten Umstände bekannt werden, die gegen eine Vaterschaft sprechen. Danach ist eine Anfechtung nicht mehr möglich.

Ist davon auszugehen, dass die Anfechtung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfolgreich sein wird, ist die Einwilligung des als Vater geltenden (ggf. ehemaligen) Ehemannes der Mutter oder des Mannes, der die Vaterschaft anerkannt hat, erforderlich. Dabei ist der Hinweis in der Einwilligungserklärung, das Kind stamme nicht von ihm, unschädlich und lässt die Einwilligung nicht unwirksam werden. Verweigert er die Einwilligung, besteht die Möglichkeit eines Ersetzungsverfahrens nach § 1748 BGB.

Schwierig gestaltet sich der Fall, wenn der Ehemann nach Auffassung der Mutter nichts von der Geburt des Kindes erfahren darf und sein Aufenthalt bekannt ist. Eine sorgfältige Ermittlung aller Umstände ist geboten, damit das Vormundschaftsgericht in die Lage versetzt wird, im Wege der Güterabwägung zu entscheiden, ob von der Einwilligung abgesehen werden kann. Erste Voraussetzung hierfür wäre der Nachweis, dass es den Umständen nach offensichtlich unmöglich ist, dass das Kind von dem Ehemann stammt. Es wird ferner glaubhaft zu machen sein, dass für die Ehefrau und Mutter Gefahr für Leib und Leben besteht, die vom Mann oder seiner Familie ausgeht, oder dass der Verlust ihrer sozialen Beziehungen droht, falls der Mann von der Geburt des Kindes erfährt. Zwischen dem Anspruch des Mannes auf rechtliches Gehör, den Interessen der Frau an der Geheimhaltung und den Interessen des Kindes an der Adoption ist eine Güterabwägung vorzunehmen.¹³

9.3.2 Absehen von der elterlichen Einwilligung

Unter bestimmten Umständen kann von der Einwilligung eines leiblichen Elternteils nach § 1747 Abs. 4 BGB abgesehen werden. Dies ist etwa der Fall bei einem „dauernd unbekanntem Aufenthalt“ des Elternteils. Um einen solchen nachweisen zu können, sind angemessene Nachforschungen nach der betreffenden Person erfor-

¹³ AG Hamburg-Bergedorf, Beschluss v. 18.12.1978, DAVorm 79, 195; AG Ludwigsburg, Beschluss v. 06.10.1983, BWNotZ 84, 23 f.; AG Ibbenbüren, Beschluss v. 02.07.1987, IPRax 88, 368

derlich, beginnend beim letzten bekannten Aufenthalt (z.B. durch Befragen der Nachbarschaft, von Verwandten sowie Anfragen beim Einwohnermeldeamt, bei ausländischen Staatsangehörigen beim Ausländerzentralregister in Köln oder im Herkunftsland). Nach etwa sechsmonatigen ordnungsbehördlichen Ermittlungen, die in den Akten dokumentiert sein müssen, kann im Regelfall von einem „dauernd unbekanntem Aufenthalt“ ausgegangen werden.

Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung, ob die betreffende Einwilligung für das Adoptionsverfahren nicht erforderlich ist, obliegt dem Gericht. In der Praxis werden die erforderlichen Ermittlungen von demjenigen zu belegen sein, der die Voraussetzungen des § 1747 Abs. 4 BGB behauptet. Das Jugendamt kann dabei durch eigene Nachforschungen unterstützend tätig werden.

Die Einwilligung ist nach § 1747 Abs. 4 BGB auch entbehrlich, wenn der Elternteil zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande ist (z.B. bei Geschäftsunfähigkeit oder Bewusstlosigkeit über einen längeren Zeitraum und wenn eine Änderung dieses Zustandes nicht zu erwarten ist). Für den Nachweis der fehlenden Einsichtsfähigkeit ist vom Vormundschaftsgericht ggf. ein fachärztliches Gutachten einzuholen.

9.3.3 Ersetzung der elterlichen Einwilligung

Die Einwilligung eines Elternteils bzw. beider Eltern kann ersetzt werden. § 1748 BGB beinhaltet sowohl verschiedene Ersetzungsgründe, wie auch Einschränkungen und Erweiterungen der Möglichkeiten der Ersetzung bei besonderen Fallkonstellationen.

Im Rahmen der Ersetzung der elterlichen Einwilligung gem. § 1748 Abs. 1 und Abs. 2 BGB kommt dem Jugendamt entscheidende Bedeutung für die Beweissicherung der erheblichen Tatsachen zu. Die Fachkraft muss sich dafür einsetzen, dass bei der Sicherung von möglicherweise erheblichen Tatsachen, z.B. im Fall schwerer Kindesmisshandlung, auch an die mögliche Adoption und die erforderlich werdende Ersetzung der elterlichen Einwilligung gedacht wird.

Das Ersetzungsverfahren sollte möglichst frühzeitig durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes bzw. (ab dessen 14. Lebensjahr) durch das Kind selbst bei dem nach § 43b FGG zuständigen Vormundschaftsgericht eingeleitet werden, auch wenn sich das Kind ausnahmsweise noch nicht in der Obhut der Annehmenden befindet.

In einem etwaigen Ersetzungsverfahren wegen Gleichgültigkeit ist eine frühzeitige förmliche Beratung und Belehrung (§ 1748 Abs. 2 BGB, § 51 Abs. 1 SGB VIII) – möglichst durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle – sicherzustellen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Vormundschaftsgericht die Einwilligung erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Belehrung und frühestens fünf Monate nach der Geburt ersetzen darf. Gleichzeitig hat die Beratung nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 SGB VIII zu erfolgen.

Bei unbekanntem, aber (im Gegensatz zu § 1747 Abs. 4 BGB) noch nicht dauernd unbekanntem Aufenthalt ist die Ersetzung der elterlichen Einwilligung gemäß § 1748 BGB zu erwägen. Bei der Ersetzung wegen Gleichgültigkeit, die auf einen unbekanntem Aufenthalt gestützt wird, wird die Ersetzungsentscheidung dem Elternteil öffent-

lich zugestellt. D.h., hier sind die Zustellungs- und Rechtsmittelfristen abzuwarten, bis über den Antrag auf Annahme entschieden werden kann.

9.4 Einwilligung des Kindes

9.4.1 Persönliche Einwilligung des Kindes

Wenn das Kind älter als 14 Jahre ist, muss es in notariell beurkundeter Form selbst in die Adoption einwilligen (§ 1746 Abs. 1 Satz 3, § 1750 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Einwilligung des Kindes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 1746 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz BGB). Diese Zustimmung bedarf nicht der notariellen Beurkundung.

Gemäß § 1746 Abs. 2 BGB kann ein Kind über 14 Jahre seine Einwilligung ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters widerrufen. Der Widerruf muss öffentlich beurkundet werden. Der Widerruf bewirkt, dass die Adoption nicht zustande kommt.

9.4.2 Einwilligung des Kindes durch den gesetzlichen Vertreter

Sofern das Kind noch nicht 14 Jahre alt ist, muss der gesetzliche Vertreter die erforderliche Einwilligungserklärung in notariell beurkundeter Form abgeben. Die Fachkräfte haben zu beachten, wem die gesetzliche Vertretung des Kindes obliegt.

Eine Einwilligung der Eltern als gesetzliche Vertreter des Kindes ist dann nicht erforderlich, wenn diese schon wirksam nach § 1747 BGB in die Adoption eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 BGB durch das Vormundschaftsgericht ersetzt wurde.

Die Einwilligung des Vormundes oder Pflegers kann unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden (vgl. § 1746 Abs. 3 BGB). Wurde das Jugendamt erst mit der Einwilligung eines Elternteils gemäß § 1751 Abs. 1 Satz 2 BGB Vormund, so bedarf es keiner zusätzlichen Einwilligung des Jugendamtes, da in diesem Fall bereits die Eltern als gesetzliche Vertreter eingewilligt haben.

9.5 Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden, Stiefkindadoption

Im Fall der Adoption des Kindes seines Ehepartners, also bei der Stiefkindadoption, muss der andere Ehepartner in Form einer notariell beurkundeten Einwilligung auch als Ehegatte in die Annahme einwilligen (§ 1749 BGB).

Für die Stiefkindadoption trifft § 1751 Abs. 2 BGB zudem die Sonderregelung, dass die elterlichen Rechte des Ehegatten, der Elternteil des anzunehmenden Kindes ist, nicht ruhen, obwohl er in die Annahme – als Elternteil – eingewilligt hat.

Das Vormundschaftsgericht kann die Einwilligung des Ehegatten auf Antrag des Annehmenden ersetzen. Die Einwilligung darf nicht ersetzt werden, wenn berechnete Interessen des anderen Ehegatten und der Familie der Annahme entgegenstehen (§ 1749 Abs. 1 BGB).

9.6 Einwilligung des Lebenspartners

9.6.1 Fremdadoption durch Lebenspartner

Lebenspartner können nur als Einzelpersonen adoptieren (§ 1741 Abs. 2 BGB). Gleichwohl ist hierfür nach § 9 Abs. 6 LPartG die Einwilligung des anderen Lebenspartners erforderlich. Die Einwilligung kann ggf. wie die eines Ehegatten (vgl. 9.5) nach § 1749 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB ersetzt werden.

9.6.2 Stiefkindadoption durch Lebenspartner

Nach § 9 Abs. 7 LPartG kann ein Lebenspartner das leibliche Kind seines Lebenspartners annehmen (vgl. 6.4.2.7). Hierfür sind die Einwilligung dieses Lebenspartners und des anderen leiblichen Elternteils erforderlich (§ 9 Abs. 6 LPartG). Das Kind erhält durch die Adoption die Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Lebenspartner (§ 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG i.V.m. § 1754 BGB). Beiden Lebenspartnern steht nach der Annahme die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam zu. Auch bei der Stiefkindadoption in Lebenspartnerschaften finden die §§ 1751 Abs. 2, 1755 Abs. 2 BGB Anwendung, so dass die Rechte des Lebenspartners, der Elternteil des Kindes ist, bestehen bleiben.

9.7 Anhörungsrechte

9.7.1 Anhörung nach dem FGG

Im Rahmen der Ermittlungen von Amts wegen (§ 12 FGG) ist gem. § 55c FGG die Anhörung des minderjährigen Kindes durch das Vormundschaftsgericht nach Maßgabe von § 50b Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 FGG vorgesehen. Ziel der persönlichen Anhörung ist es, den Willen, die Neigungen und Bindungen des Kindes kennen zu lernen und sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Unter Berücksichtigung des Alters, des Entwicklungsstandes und der seelischen Verfassung des Kindes entscheidet das Vormundschaftsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wahl der Möglichkeiten.

Die Anhörung kann z.B.

- einzeln,
- zusammen mit Eltern, Annehmenden oder Geschwistern,
- im Gericht,
- in häuslicher Umgebung,
- unter Hinzuziehung von Sachverständigen,
- einmal oder mehrfach

vorgenommen werden. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle sollten aufgrund ihrer Kenntnis über das Kind dem Gericht entsprechende Vorschläge unterbreiten. Das Vormundschaftsgericht kann weitere Familienangehörige, Verwandte oder mit den Verhältnissen des Kindes vertraute Personen anhören. Auch die künftigen Großeltern des Kindes können einbezogen werden.

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 FGG ist das Jugendamt vor Ausspruch der Annahme zu hören, sofern die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes keine gutachtliche Äußerung gemäß § 56d FGG abgegeben hat. Eine Anhörung des Jugendamtes ist auch für Verfahren auf Ersetzung der elterlichen Einwilligung, der Aufhebung einer

Adoption oder der Rückübertragung der elterlichen Sorge vorgesehen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 FGG).

9.7.2 Rechtliches Gehör

Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) steht grundsätzlich jedem zu, der durch eine gerichtliche Entscheidung unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt wird, selbst wenn er nicht zu den förmlich am Verfahren Beteiligten gehört. Auch bei einer Minderjährigenadoption ist die Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Verfahren nach dem FGG von Amts wegen sicherzustellen. Rechtliches Gehör ist insbesondere zu gewähren

- den Abkömmlingen des Annehmenden oder des Anzunehmenden (einschließlich Kinder und Kindeskinde) im Hinblick auf § 1745 BGB,
- dem Vater des Kindes (§ 1747 Abs. 1 Satz 2 BGB), wenn er nicht bereits als gesetzlicher Vater (§ 1592 BGB) zu beteiligen ist, sowie
- den Eltern des Anzunehmenden im Fall der Adoption eines Volljährigen mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme, da deren Interessen gemäß § 1772 Abs. 1 Satz 2 BGB zu berücksichtigen sind.

Bei Eltern und anderen Verwandten des Annehmenden sowie den Großeltern und anderen Verwandten des Kindes wird nur im Einzelfall zu prüfen sein, ob deren Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt würde.

Unterbleibt die Gewährung rechtlichen Gehörs, so könnte die Adoption im Wege der Verfassungsbeschwerde (§ 95 Abs. 2 BVerfGG) rückwirkend aufgehoben werden. Im Interesse der Rechtswirksamkeit einer Adoption und einer umfassenden Rechtssicherheit für die Beteiligten haben die Fachkräfte daher darauf hinzuwirken, dass der Kreis der in Frage kommenden Personen umfassend ermittelt und diesen vom Vormundschaftsgericht Gelegenheit gegeben wird, sich im Adoptionsverfahren zu äußern.

9.8 Gutachtliche Äußerung gegenüber dem Vormundschaftsgericht

9.8.1 Stellungnahme bei der Adoption von Minderjährigen

Gemäß § 56d FGG hat sich die Adoptionsvermittlungsstelle gutachtlich zu äußern, die das Kind vermittelt hat. Wenn mehrere Adoptionsvermittlungsstellen an der Vermittlung beteiligt waren, kann das Vormundschaftsgericht im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 12 FGG) einen Bericht von jeder der beteiligten Stellen verlangen.

Für die Erstellung des Gutachtens ist diejenige Vermittlungsstelle am besten geeignet, die die Familie während der Adoptionspflege beraten und betreut hat, weil sie insbesondere zur Frage der entstehenden Eltern-Kind-Beziehung aus eigener Anschauung berichten kann. Gibt die Vermittlungsstelle eines freien Trägers die gutachtliche Äußerung gemäß § 56d FGG ab, so ist zusätzlich das Jugendamt nach § 49 Abs. 1 FGG anzuhören. Die Stellungnahme des Jugendamtes ist sinnvollerweise von der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle abzugeben.

9.8.2 Stellungnahme bei der Adoption von Volljährigen

Stellungnahmen der Adoptionsvermittlungsstellen gemäß § 56d FGG oder § 49 Abs. 1 FGG beziehen sich nur auf Minderjährige; einem Ersuchen des Vormundschaftsgerichts um Stellungnahme zu einer Erwachsenenadoption kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Amtshilfe (ergänzende Hilfe, §§ 3 bis 7 SGB X) entsprochen werden. Dabei können konkrete Fragen zu bestimmten Sachverhalten erwartet werden. Die Stellungnahme zu einer Volljährigenadoption bietet sich an, wenn ein Antrag gemäß § 1772 BGB gestellt worden ist, noch minderjährige Kinder in der Familie leben (vgl. auch § 1745 BGB) oder die Adoption eines langjährigen Pflegekinde nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen soll. Dabei sind die besonderen Vorschriften der §§ 67 ff. SGB X zu beachten.

9.9 Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption

Ein Kind hat ein schutzwürdiges, natürliches und rechtliches Interesse daran zu wissen, wer seine Eltern sind. Die Adoptionsvermittlung darf aber nicht deshalb aufgeschoben werden, weil zunächst die Vaterschaft festgestellt werden soll. Die Vaterschaftsfeststellung kann auch während der Adoptionspflege betrieben werden. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle streben das Einvernehmen aller Beteiligten an, dass dies ohne wesentliche Beeinträchtigung des Adoptionsverfahrens geschieht.

Das Interesse an der Vaterschaftsfeststellung hat nur dann zurückzustehen, wenn eine dadurch eintretende Verzögerung der Annahme dem Wohl des Kindes entgegen stünde (z.B. weil der Vaterschaftsfeststellung erhebliche Beweisschwierigkeiten entgegenstehen). Keinesfalls darf die Kostenfrage für die Fortsetzung des Verfahrens ausschlaggebend sein. Ist die Vaterschaftsfeststellung zum Zeitpunkt des Auspruchs der Annahme noch nicht abgeschlossen, geht die Legitimation zur Fortführung des Rechtsstreits mit Rechtswirksamkeit der Adoption auf die Annehmenden über. Sie sind deshalb über den Stand des Verfahrens zu unterrichten; dabei ist abzuklären, ob sie das Verfahren fortführen wollen. Soll das Inkognito gewahrt werden, müsste für das Kind ein Ergänzungspfleger bestellt werden.

IV. Auslandsadoptionen

10. Das Haager Adoptionsübereinkommen

Mit dem HAÜ hat sich eine Reihe von Staaten auf verbindliche Vorgaben im Bereich der internationalen Adoption verständigt. Ziele dieses Übereinkommens sind die Sicherstellung des Kindeswohls im Bereich internationaler Adoptionen und die Bekämpfung von Kinderhandel. Zu diesem Zweck enthält das HAÜ Schutzvorschriften zum Wohl des Kindes. Tragender Gedanke ist das Prinzip der Nachrangigkeit von Adoptionsvermittlungen ins Ausland (Subsidiaritätsprinzip), wie es u.a. auch in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert ist. Es sollen alle Maßnahmen getroffen werden, um den Verbleib des Kindes in seinem Herkunftsland und Kulturkreis möglich zu machen. Erst wenn innerhalb des Heimatlandes des Kindes keine geeignete Familie gefunden werden kann, dürfen Vermittlungen zu ausländischen Adoptiveltern in Erwägung gezogen werden.

Das HAÜ regelt die Zusammenarbeit zentraler Behörden im Herkunfts- und Aufnahmeland, um einen geordneten Verfahrensablauf sicherzustellen. Adoptionsentscheidungen eines Vertragsstaates werden grundsätzlich in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das HAÜ am 07.11.1997 gezeichnet und am 22.11.2001 ratifiziert. Das Übereinkommen trat am 01.03.2002 in Kraft und ist damit für die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht.

Das („Umsetzungs-“)Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts¹⁴ ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Es enthält neben der Umsetzung des HAÜ in das nationale deutsche Recht auch Vorschriften für Inlandsadoptionen und internationale Adoptionen im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten. Mit der Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes, dem Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz und dem Adoptionswirkungsgesetz sowie der Änderung sonstigen Bundesrechts besteht es aus vier Teilgesetzen, die sich nachhaltig auf die gesamte Struktur und Arbeitsweise der Adoptionsvermittlung auswirken.

11. Internationales Adoptionsvermittlungsverfahren

11.1 Adoptionen mit Auslandsberührung

Eine Adoption mit Auslandsberührung ist gegeben, wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist oder wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat (§ 11 Abs. 1 AdVerMiG).

Sobald die Adoptionsvermittlungsstelle Kenntnis von einem (geplanten) Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung erhält, informiert sie unverzüglich die für den gewöhnlichen Aufenthalt der Bewerber zuständige zentrale Adoptionsstelle und stimmt

das weitere Verfahren mit ihr ab (§ 11 Abs. 2 AdVerMiG). Die Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft unterrichten sowohl die zentrale Adoptionsstelle am Wohnsitz der Bewerber als auch die für die Zulassung und Aufsicht des Trägers zuständige zentrale Adoptionsstelle. In jedem beabsichtigten Adoptionsverfahren ist zu klären, ob es sich um eine internationale Adoptionsvermittlung handelt (s.u.), welche Vermittlungsstelle zur Durchführung des Verfahrens berechtigt ist (§ 2a AdVerMiG, § 1 Abs. 4 AdÜbAG; vgl. 11.3) und welche Verfahrensmodalitäten anzuwenden sind (vgl. 11.4).

Bei einer Adoption mit Auslandsberührung ist die allseitige Wirksamkeit in den Staaten anzustreben, denen die Beteiligten angehören. Jedenfalls sollte die Adoption in dem Staat wirksam sein, in dem die Annehmenden mit dem Kind leben wollen. Bei binationalen Ehen ist daher möglichst vor der Inpfleggabe eines Kindes zur Vermeidung einer „hinkenden Adoption“¹⁵ (in Abstimmung mit der zuständigen zentralen Adoptionsstelle) zu klären, ob

- der ausländische Bewerber nach seinem Heimatrecht adoptieren darf,
- ein internationales Vermittlungsverfahren erforderlich ist,
- das Herkunftsland sich die ausschließliche Zuständigkeit für eine Adoption vorbehält und
- die Anerkennung in einem förmlichen Verfahren erfolgen muss oder eine formlose Anerkennung möglich ist.

11.2 Internationale Adoptionsvermittlung

Die Vorschriften des AdVerMiG zur internationalen Adoptionsvermittlung sind anzuwenden, wenn entweder das Kind oder die Bewerber den gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder das Kind innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Vermittlung mit dem Ziel der Adoption ins Inland gebracht wurde (§ 2a Abs. 1 AdVerMiG). Das AdVerMiG knüpft – ebenso wie Art. 2 HAÜ – an den Aufenthaltswechsel des Kindes zwischen zwei Staaten an. Unerheblich ist dagegen die Staatsangehörigkeit der Bewerber und des Kindes.

Ist eine internationale Adoptionsvermittlung nach § 2a Abs. 1 AdVerMiG erforderlich, so ist stets eine nach deutschem Recht zur internationalen Adoptionsvermittlung befugte Fachstelle mit dem Fall zu betrauen (§ 2a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 AdVerMiG und dem AdÜbAG). Dies gilt auch dann, wenn das Kind (etwa in der Situation einer Stiefeltern- oder Verwandtenadoption) bereits feststeht. Selbst wenn Bewerber aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nach dem Recht ihres Heimatstaates auch ohne weitere internationale Abstimmung adoptieren könnten, ist nach den ebenfalls zu beachtenden deutschen Gesetzen ein zwischenstaatliches Verfahren erforderlich, wenn das Kind nach der Adoption in Deutschland leben soll.

Adoptionen im Ausland ohne vorheriges internationales Verfahren können nicht empfohlen werden, da ohne vorherige Einschaltung einer internationalen oder zumindest der örtlichen Vermittlungsstelle völlig offen ist, ob eine Einreise des Kindes nach Deutschland erfolgen bzw. die Adoption anerkannt werden kann, z.B. wenn

¹⁵ D.h. (Voll-)Adoptionen, die in einem Staat als bestehend, in einem anderen Staat als nicht bestehend angesehen werden

¹⁴ BGBl 2001 Teil I, S. 2950 v. 09.11.2001

keine vorherige Kindeswohlprüfung erfolgte.¹⁶ Werden im Ausland adoptierte Kinder ohne Kenntnis der Adoptionsvermittlungsstelle nach Deutschland verbracht, hat das Jugendamt zu versuchen, die Situation des Kindes zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zu prüfen. Als solche kommen je nach Sachlage auch in Betracht:

- Maßnahmen zum Schutz des Kindes,
- Regelung der gesetzlichen Vertretung,
- Prüfung des Erfordernisses einer Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII), sofern sich das Kind nur mit einem Besuchervisum im Inland aufhält,
- Einschaltung der zuständigen Behörden bei unerlaubter Vermittlung oder Kinderhandel (vgl. 5),
- Unterrichtung der zuständigen zentralen Adoptionsstelle und der Ausländerbehörde.

11.3 Internationale Adoptionsvermittlungsstellen

Nach § 2a Abs. 3 AdVermiG dürfen auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung ausschließlich folgende Stellen tätig werden (11.3.1 bis 11.3.4):

11.3.1 Zentrale Adoptionsstellen

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind zur internationalen Adoptionsvermittlung kraft Gesetzes berechtigt.

Bei Vertragsstaaten besteht für die zentralen Adoptionsstellen eine Verpflichtung zum Tätigwerden im Einzelfall, soweit keine andere Auslandsvermittlungsstelle und kein Jugendamt die entsprechende Aufgabe wahrnimmt (§ 2 Abs. 2 Satz 3 AdÜbAG).

Bei Nichtvertragsstaaten steht in analoger Anwendung des HAÜ die Übernahme der Vermittlung im pflichtgemäßen Ermessen der zentralen Adoptionsstelle. Insofern ist von Bedeutung,

- ob eine Fachstelle im Herkunftsland des Kindes existiert,
- ob diese zu einer Kooperation bereit ist,
- ob die gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Staates die Adoption zulassen,
- ob sichergestellt ist, dass die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes im Heimatland überprüft wird,
- ob das Subsidiaritätsprinzip beachtet wird,
- ob das Matching den Fachstellen vorbehalten bleibt und
- ob der Kindervorschlag der Fachstelle im Aufnahmeland zur Prüfung übersandt wird, bevor er den Bewerbern unterbreitet wird.

Die Bewerber sind über die unterschiedlichen Bedingungen, Verfahrensweisen und Grenzen der Vermittlungstätigkeit der berechtigten Stellen zu beraten.

¹⁶ vgl. BT-Drs. 14/6011 Nr. 7c, aa (S. 28 f): Ob eine Adoption anerkannt werden und die Einreise des adoptierten Kindes erfolgen kann, wenn dieser keine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber durch eine inländische Fachstelle vorangang, bedarf im Rahmen eines gerichtlichen und behördlichen Verfahrens der Aufklärung.

11.3.2 Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter

Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter dürfen internationale Adoptionsvermittlungen nur dann durchführen, wenn ihnen die zentrale Adoptionsstelle dies zuvor gestattet hat (§ 2a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG). Die Gestattung kann allgemein, d.h. für ein oder mehrere bestimmte Herkunftsländer erteilt werden. Sofern es nur um die Vermittlung eines einzelnen Kindes geht, kommt eine Einzelfallgestattung in Betracht.

Die Gestattung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss insbesondere erkennen lassen, ob die Gestattung für einen Einzelfall oder allgemein für ein oder mehrere bestimmte Länder begehrt wird. Das antragstellende Jugendamt hat darzulegen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse bestehen und entsprechend den Vorgaben des HAÜ verfahren wird. Es ist ausschließlich mit zentralen Behörden oder offiziell autorisierten Fachstellen im Ausland zusammen zu arbeiten.

Auch bei der Entscheidung über die Erteilung der Gestattung sind die unter 11.3.1 genannten Kriterien entscheidend. Die Gestattung wird somit in der Regel dann nicht in Betracht kommen, wenn auch die zentrale Adoptionsstelle selbst nicht vermittelnd tätig werden würde.

Die Gestattung beschränkt sich auf den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle.

11.3.3 Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen freier Träger

Die besondere Zulassung einer Adoptionsvermittlungsstelle bei einem freien Träger zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung ist nur für ein oder mehrere bestimmte Staaten vorgesehen und an besonders strenge, über die unter 2. genannten Kriterien hinaus gehende Voraussetzungen geknüpft (§ 4 Abs. 2 AdVermiG). Die Entscheidung steht im Ermessen der zuständigen zentralen Adoptionsstelle, es besteht kein Anspruch auf Anerkennung oder Zulassung. Der Antragsteller ist für das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen darlegungs- und nachweisspflichtig.¹⁷

Insbesondere sind bei der besonderen Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung die Besonderheiten des Verfahrens im Ausland, die dortigen Kooperationspartner und die konkret im Ausland anfallenden Kosten von erheblicher Bedeutung, um die strengen Vorgaben des HAÜ gegen Kinderhandel und unlautere Bereicherungen im Zusammenhang mit Vermittlungen umzusetzen.

In der Regel wird zu prüfen sein, ob die besondere Zulassung für einen bestimmten Staat zunächst zeitlich zu befristen ist, um zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage konkreter Erkenntnisse abschließend entscheiden zu können.

Die Details der Antragstellung auf besondere Zulassung von Auslandsvermittlungsstellen sind in der Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV) geregelt.

¹⁷ vgl. für die Voraussetzungen § 4 Abs. 1, 2 AdVermiG i.V.m. § 3 AdVermiG; Art. 10, 11 HAÜ; §§ 1, 2 AdVermiStAnKoV

Die zentrale Adoptionsstelle hat weitgehende Befugnisse um ihre Aufsichtsfunktion effektiv wahrnehmen zu können (§ 4 Abs. 4 AdVermiG). Insbesondere können in den Anerkennungsbescheid Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Widerruf und Rücknahme der Anerkennung bzw. Zulassung sind möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen der zentralen Adoptionsstelle haben keine aufschiebende Wirkung (§ 4 Abs. 5 AdVermiG).

11.3.4 Ausländische zugelassene Organisationen

Diese sind nur in den Einzelfällen zur Adoptionsvermittlung an Bewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland berechtigt, wenn die Vermittlung eines konkreten Kindes durch die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption gestattet wurde (§ 2a Abs. 3 Nr. 4 AdVermiG).¹⁸

11.4 Vermittlungsverfahren

Das von der Auslandsvermittlungsstelle durchzuführende Vermittlungsverfahren hängt davon ab, ob es sich bei dem Herkunftsland des Kindes um einen Vertragsstaat des HAÜ oder einen Nichtvertragsstaat handelt.¹⁹

Bei Vermittlungsverfahren im Verhältnis zu Vertragsstaaten des HAÜ sind neben den allgemeinen Bestimmungen des AdVermiG die besonderen Vorschriften des HAÜ und des AdÜbAG zu beachten. Bei Nichtvertragsstaaten verbleibt es bei den Regelungen des AdVermiG unter Einbeziehung der fachlichen und ethischen Standards, zu denen sich die Bundesrepublik mit der Ratifizierung des HAÜ verpflichtet hat. Die Special Commission der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat die Vertragsstaaten ausdrücklich aufgefordert, die Standards der Konvention so weit wie möglich auch gegenüber Nichtvertragsstaaten anzuwenden.

11.4.1 Zuständige Fachstellen

In Deutschland ist stets eine zur internationalen Adoptionsvermittlung befugte zuständige Auslandsvermittlungsstelle einzuschalten (§ 2a Abs. 1 und 3 AdVermiG). Darüber hinaus ist bei der Vermittlung ausländischer Kinder sicherzustellen, dass auch die für das Kind verantwortlichen ausländischen Fachstellen am Verfahren beteiligt sind. Zu den zuständigen Stellen im Ausland, den erforderlichen Unterlagen und dem Verfahrensablauf geben die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption und die zuständige zentrale Adoptionsstelle nähere Informationen, ggf. nach Einschaltung der zuständigen Auslandsvertretungen.

Zwischen Vertragsstaaten des HAÜ darf das Verfahren ausschließlich durch die jeweiligen zentralen Behörden und zugelassenen Organisationen nach Art. 6 ff. HAÜ abgewickelt werden.

¹⁸ Nähere Hinweise und ein Antragsformular für die ausländische Stelle finden sich unter <http://www.bzr.bund.de/bzaa/adop012.html>

¹⁹ Eine Liste der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder diesem beigetreten sind, kann im Internet unter <http://www.bzr.bund.de/bzaa/adop007.html> eingesehen werden

11.4.1.1 Zentrale Behörden in Deutschland

Zentrale Behörden im Sinne des HAÜ sind in Deutschland

- die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) – (keine Adoptionsvermittlungsstelle) und
- die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter.

Einzelne Aufgaben der Zentralen Behörden können im Bereich der Auslandsvermittlung auch wahrgenommen werden

- durch Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, sofern ihnen die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes die internationale Adoptionsvermittlung im Einzelfall oder in Bezug auf bestimmte Vertragsstaaten gestattet hat und
- durch anerkannte Auslandsvermittlungsstellen freier Träger in Bezug auf Staaten, für die sie die besondere Zulassung erhalten haben.

11.4.1.2 Zentrale Behörden im Ausland

Die Zentralen Behörden im Ausland können bei der BZAA oder der zentralen Adoptionsstelle erfragt werden.²⁰

11.4.2 Verfahrensablauf

Das Adoptionsverfahren im Verhältnis zu Vertragsstaaten ist in Umsetzung der Vorgaben der Art. 14 ff. HAÜ vor allem in den §§ 4 bis 7 AdÜbAG geregelt. In der Kooperation mit Nichtvertragsstaaten wird auf Basis der grundlegenden Vorgaben des HAÜ geprüft, ob die Voraussetzungen für ein internationales Vermittlungsverfahren gegeben sind.

11.4.2.1 Beratung und Bewerbung

Grundsätzlich haben die Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter die Bewerber über alle Aspekte und Fragen in Zusammenhang mit einer Adoption zu beraten (§ 9a i.V.m. § 9 AdVermiG). Sie informieren über anerkannte Auslandsvermittlungsstellen und – soweit möglich – über die Situation und das Verfahren in dem in Betracht kommenden Land. Über das konkrete Vermittlungsverfahren in dem betreffenden Land, die erforderlichen Unterlagen etc. berät insbesondere die Auslandsvermittlungsstelle, die das Verfahren durchführt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AdÜbAG).

Es ist sicherzustellen, dass Bewerber über die besonderen Anforderungen einer Auslandsadoption beraten und vorbereitet werden. Dazu gehören insbesondere:

- Beschäftigung mit dem Herkunftsland,
- Vorbereitung auf das Leben als biculturelle Familie,
- Sensibilisierung für Lebensbedingungen ethnischer/kultureller/religiöser Minderheiten in Deutschland,
- Kontakte zu Menschen aus anderen Kulturkreisen im Lebensumfeld,
- Information über Risiken aufgrund fehlender/mangelhafter Informationen über die Geschichte/Persönlichkeit/Gesundheit des Kindes,
- Informationen über emotionale/psychische/gesundheitliche Beeinträchtigungen.

²⁰ Eine aktuelle Auflistung findet sich im Internet unter http://.hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=conventions.authorities&cid=69

Wenn feststeht, aus welchem Land eine Adoption beabsichtigt ist, ist die Bewerbung an die Auslandsvermittlungsstelle (vgl. 11.3) zu richten (§ 4 Abs. 1 AdÜbAG). Mehrfachbewerbungen im Ausland sind ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2 AdÜbAG). Von den Bewerbern ist eine entsprechende Erklärung zu fordern (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 AdÜbAG). Die gleichzeitige Bewerbung in Deutschland und im Ausland sollte nach Versendung der Bewerbungsunterlagen in das Ausland grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Die Adoptionsvermittlungsstellen informieren sich gegenseitig über den Sachstand im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Unzulässig ist auch die direkte Bewerbung in einem Vertragsstaat oder über ein Drittland.

11.4.2.2 Eignungsüberprüfung

Aus § 7 Abs. 3 Satz 1 AdVermiG ergibt sich ein Rechtsanspruch für Adoptionsbewerber gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes auf Eignungsüberprüfung zur Annahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland.

Die Prüfung der Adoptionsbewerber erstreckt sich bei einer internationalen Bewerbung über die allgemeine Eignung (vgl. 6.4.3) hinaus insbesondere auf die rechtliche Befähigung und die Eignung zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Verantwortung.

In der Regel übernimmt die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes die Eignungsprüfung und ggf. die Erstellung des Sozialberichtes. Danach haben sich auch die Fachkräfte der Auslandsvermittlungsstelle in eigener (Letzt-) Verantwortung von der Eignung der Bewerber zu überzeugen (§ 4 Abs. 5 AdÜbAG). Die Auslandsvermittlungsstelle kann in diesem Zusammenhang eigene Ermittlungen anstellen und den Sozialbericht ggf. selbst erstellen (§ 4 Abs. 4 AdÜbAG). Möglich sind auch ergänzende Hinweise zum Bericht des Jugendamtes, etwa im Zuleitungsschreiben an die ausländische Fachstelle.

In jedem Fall hat die Auslandsvermittlungsstelle die Erwägungen des Jugendamtes in die eigene Entscheidungsfindung einzubeziehen (§§ 2 Abs. 3 AdVermiG, 4 Abs. 4 AdÜbAG). Zu diesem Zweck hat sich die Auslandsvermittlungsstelle frühzeitig mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen und auf der Grundlage eines umfassenden Informations- und Meinungsaustausches eine möglichst einvernehmliche kollegiale Abstimmung hinsichtlich der Einschätzung der Bewerbereignung anzustreben. Erstellt die Auslandsvermittlungsstelle den Sozialbericht selbst, sollte die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle spätestens im Zuge der Abstimmung über einen etwaigen Kindervorschlag eine Kopie o.ä. erhalten.

Der Sozialbericht für den Herkunftsstaat des Kindes enthält insbesondere die erforderlichen Angaben über die Person der Adoptionsbewerber, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihren Gesundheitsstatus, ihr soziales Umfeld und ihre Beweggründe für die Adoption (vgl. 10). Aus dem Bericht muss deutlich werden, dass sich die Bewerber eingehend mit der Thematik der Adoption eines fremdländischen Kindes auseinandergesetzt haben. Er äußert sich auch über die Eigenschaften und besonderen Bedürfnisse der Kinder, für die zu sorgen die betreffenden Bewerber geeignet wären (§ 7 Abs. 3 AdVermiG). Ein mögliches Aufbauschema findet sich im

Anhang 1 zu diesen Empfehlungen. Manche Herkunftsstaaten haben eigene Anforderungen an den Aufbau und die Inhalte des Berichts.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes benötigt für die Erstellung des Sozialberichts keine Gestattung nach § 2a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG. Allerdings ist zu beachten, dass der Bericht nur an eine Auslandsvermittlungsstelle oder, wenn das Jugendamt selbst über die Gestattung zur internationalen Adoptionsvermittlung verfügt, an eine zuständige Stelle im Heimatland des Kindes weitergeleitet werden darf (§ 7 Abs. 3 Satz 6 AdVermiG). Eine Aushändigung des Sozialberichts an die Adoptionsbewerber, deren Rechtsanwälte, Übersetzer oder andere Privatpersonen oder Stellen ist mit § 7 Abs. 3 Satz 6 AdVermiG und Art. 15 HAÜ nicht vereinbar.²¹ Auch Gerichte im Herkunftsland sind nicht als Vermittlungsfachstelle anzusehen, es sei denn, das Recht des jeweiligen Landes sieht dies ausdrücklich vor.

Die Auslandsvermittlungsstelle, die den Bericht und die weiteren erforderlichen Unterlagen in das Herkunftsland des Kindes übersendet, trägt Sorge dafür, dass die Dokumente den Formerfordernissen des Empfängerlandes entsprechen. D.h., es ist abzuklären, ob Dokumente beglaubigt werden müssen und ob eine Apostille bzw. Legalisierung erforderlich ist. Entsprechende Hinweise und Informationen darüber finden sich in § 114 der Dienstanweisung für Standesbeamte und ihrer Aufsichtsbehörden. Die Apostillestaaten sind auf der Homepage der Haager Konferenz für internationales Privatrecht unter Konvention Nr. 12 vom 05.10.1961 nachzulesen.²²

Der Schriftwechsel sollte in einer Amtssprache des beteiligten Landes geführt werden. Die Auslandsvermittlungsstelle veranlasst die erforderlichen Übersetzungen auf Kosten der Bewerber (vgl. 11.5).

Die Zustellung der Bewerbung erfolgt direkt an die ausländische Fachstelle (§ 4 Abs. 5 AdÜbAG, § 7 Abs. 3 Satz 6 AdVermiG). Auf Antrag wirkt die BZAA bei der Übermittlung des Antrags der Adoptionsbewerber im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit. Sie soll ihre Mitwirkung versagen, wenn die beantragte Übermittlung den Bestimmungen des HAÜ nicht genügt (vgl. § 4 Abs. 6 AdÜbAG). Innerstaatliche Regelungen sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Verkehr mit ausländischen Stellen sind zu beachten.

11.4.2.3 Kindervorschlag/Kinderbericht

Die Praxis ausländischer Staaten in Bezug auf Kindervorschläge ist unterschiedlich. Während das HAÜ hierzu ein klares Verfahren vorsieht, werden aus Nichtvertragsstaaten häufig keine Kindervorschläge an die Auslandsvermittlungsstelle übersandt und z.B. das in Betracht kommende Kind den Bewerbern persönlich vorgestellt. Steht das Kind, auf das sich die Bewerbung bezieht, schon von Anfang an fest, kommt ein Kindervorschlag nicht mehr in Betracht. In diesen Fällen sollte die zuständige Auslandsvermittlungsstelle einen Kinderbericht anfordern. Sie muss dann auch für die Einhaltung der weiteren erforderlichen Verfahrensschritte Sorge tragen.

²¹ Es ist sicherzustellen, dass der Eignungsbericht nur in den Verfügungsbereich einer Fachstelle gelangt, die für das weitere Vermittlungsverfahren Verantwortung übernimmt, vgl. BT-Drs. 14/6011, S. 53

²² http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.status&cid=41

In Anlehnung an die Standards des HAÜ sollte auch bei Vermittlungen aus Nichtvertragsstaaten unbedingt darauf hingewirkt werden, dass ein Kindervorschlag bzw. -bericht von einer Fachstelle erstellt und übersandt wird, um sicherzustellen, dass die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes geprüft wurde und eine sachgerechte Platzierungsentscheidung ermöglicht wird. Dieser sollte

- die Situation des Kindes darstellen,
- alle bekannten Informationen über dessen gesundheitliche und psychische Entwicklung, Herkunft und Abstammung enthalten,
- die Situation der Eltern beschreiben und deren Einwilligung zur Adoption bestätigen,
- die Gründe für die Freigabe des Kindes zur Adoption nennen und
- die Adoption zum Wohle des Kindes unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes (Art. 4b HAÜ) befürworten (vgl. Art. 16 HAÜ).

Bereits bei der Übersendung der Bewerbungsunterlagen sollen diese Angaben vom Herkunftsland angefordert werden. Eine Übersicht über die in der Regel erforderlichen Inhalte eines Kinderberichtes findet sich im Anhang 2 zu diesen Empfehlungen. Unterbreitet die im Heimatstaat des Kindes zuständige Stelle einen Vermittlungsvorschlag, prüft die Auslandsvermittlungsstelle auf der Grundlage ihrer bisherigen Unterlagen und Erkenntnisse, ob die Aufnahme des betreffenden Kindes zu den vorgesehenen Bewerbern aller Voraussicht nach dem Wohl des Kindes dienen wird (§ 5 Abs. 1 AdÜbAG). Bei unzureichenden oder missverständlichen Informationen ist unbedingt Sorge für eine ausreichende Entscheidungsgrundlage zu tragen, etwa durch Rückfragen oder die Bitte um Ergänzungen des Kindervorschlages bzw. -berichts.

Auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen setzt sich die Auslandsvermittlungsstelle im Zuge der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle frühzeitig ins Benehmen (§ 2 Abs. 3 AdVermiG; § 5 Abs. 4 AdÜbAG bei Vertragsstaaten des HAÜ; analog bei Nichtvertragsstaaten). Gleichzeitig übersenden anerkannte Auslandsvermittlungsstellen und Jugendämter, die mit Gestattung selbst vermitteln, den Kindervorschlag immer sowohl an die für die Anerkennung und Beaufsichtigung als auch an die für den gewöhnlichen Aufenthalt der Bewerber zuständige zentrale Adoptionsstelle (§ 11 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG).

Billigt die Auslandsvermittlungsstelle nach Abstimmung mit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle und der zentralen Adoptionsstelle den Vermittlungsvorschlag, unterrichtet und berät sie die Bewerber darüber (§ 5 Abs. 2 AdÜbAG). Nach Absprache kann auch die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlichen Jugendamtes die Eröffnung des Kindervorschlages übernehmen.

Ziel ist eine abgestimmte, von allen Beteiligten mitgetragene Platzierungsentscheidung. Hierfür ist nicht ausreichend, wenn die Auslandsvermittlungsstelle der örtlichen Vermittlungsstelle lediglich die Annahme des Kindervorschlages bekannt gibt und sie damit vor vollendete Tatsachen stellt. Allerdings verbleibt die Matchingentscheidung und damit die Letztverantwortung für die Vermittlung bei der Auslandsvermittlungsstelle.

Das weitere Verfahren hängt davon ab, ob es sich um die Adoption eines Kindes aus einem Vertragsstaat des HAÜ handelt. Ist dies der Fall, müssen die Bewerber ihre Erklärung, dass sie zur Annahme des vorgeschlagenen Kindes bereit sind, fristgerecht dem Jugendamt mitteilen (§§ 5 Abs. 3 Satz 1, 7 AdÜbAG). Die Frist bestimmt die Auslandsvermittlungsstelle. Sie ist so festzusetzen, dass auch etwaige Fristen

der Herkunftsländer eingehalten werden können (Postlaufzeiten beachten!). Das Jugendamt beurkundet diese Erklärung und leitet eine beglaubigte Abschrift der Auslandsvermittlungsstelle zu (§ 7 Abs. 1 AdÜbAG i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII). Diese stimmt daraufhin dem Fortgang des Verfahrens im Herkunftsland zu (Art. 17 HAÜ, § 5 Abs. 3 Satz 2 AdÜbAG) und unterrichtet das örtliche Jugendamt hiervon (§ 5 Abs. 4 AdÜbAG).

Bei Nichtvertragsstaaten teilen die Bewerber ihre Entscheidung der Auslandsvermittlungsstelle mit, die wiederum die zuständige ausländische Fachstelle informiert und das zuständige örtliche Jugendamt benachrichtigt.

Die Bewerber können daraufhin das Kind kennen lernen und das ggf. erforderliche Adoptionsverfahren im Ausland einleiten und durchführen.

11.4.3 Abschluss der Adoption

Wird die Adoption im Heimatland des Kindes durchgeführt, kann die BZAA auf Antrag die Echtheit der Bescheinigung über die in einem anderen Vertragsstaat vollzogene Annahme oder Umwandlung eines Annahmeverhältnisses bestätigen (§ 9 AdÜbAG). Nur bei Vorliegen dieser Bescheinigung wird die Adoption in allen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt (Art. 23 ff. HAÜ).

Sofern die Adoption eines Kindes aus einem Vertragsstaat erst in Deutschland abgeschlossen wird, stellt die zentrale Adoptionsstelle auf Antrag eine Bescheinigung über das Zustandekommen der Adoption gemäß Art. 23 HAÜ aus (§ 8 AdÜbAG).

Erfolgt die Adoption in einem Nichtvertragsstaat, so wird die dort durchgeführte Adoption in Deutschland nicht kraft Gesetzes anerkannt. Die Auslandsvermittlungsstelle informiert die Adoptiveltern über die Möglichkeit der Verfahren nach dem AdWirkG in Bezug auf die Anerkennung und Feststellung der sich aus der Adoption entfaltenden Wirkungen (§ 2 AdWirkG) sowie die Umwandlung der im Ausland durchgeführten Adoption in eine Adoption mit den Wirkungen des deutschen Rechts (§ 3 AdWirkG).

11.4.4 Weitere Schritte

11.4.4.1 Einreise ausländischer Kinder nach Deutschland

Zur Einreise nach Deutschland benötigen ausländische Kinder grundsätzlich ein Visum (Sichtvermerk). Zuständig dafür ist die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland des Kindes. Hierzu ist neben der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Heimatstaates des Kindes eine Vorab-Zustimmung der für den Wohnort der Annehmenden zuständigen Ausländerbehörde erforderlich.

Die Vorab-Zustimmung zur Einreise des Kindes sowie das Visum zur Einreise aus einem Vertragsstaat des HAÜ werden auf Ersuchen der Auslandsvermittlungsstelle durch die Ausländerbehörde erteilt (§ 6 Abs. 2 AdÜbAG). Dabei unterrichtet die Auslandsvermittlungsstelle die Ausländerbehörde über das Vorliegen der Bereiterklärung zur Adoption (§ 7 Abs. 1 AdÜbAG).

Falls die angestrebte Annahme als Kind in Deutschland nach der Einreise nicht realisiert werden kann, erhält das Kind zu seiner Absicherung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (in der Regel befristet), solange nicht die Rückkehr des Kindes in seinen Heimatstaat veranlasst ist (§ 6 Abs. 3 AdÜbAG).

Bei Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten geben die Bewerber eine schriftliche Erklärung gemäß § 68 AufenthG gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde ab. Die Auslandsvermittlungsstelle veranlasst eine Bescheinigung, aus der die persönlichen Angaben des zu adoptierenden Kindes hervorgehen. Blanko-Bescheinigungen, aus denen der Name und das Geburtsdatum eines bestimmten Kindes nicht hervorgehen, sind nicht zu erteilen. Eine allgemeine Rechtsauskunft über Einreisemodalitäten und Folgen einer anerkennungsfähigen Adoption ist jedoch möglich und wird häufig schon bei Einreichen der Bewerbung im Ausland benötigt.

In Fällen, in denen keine Auslandsvermittlungsstelle beteiligt war, sollten die Ausländerbehörden Rücksprache mit dem Jugendamt am Wohnort der Bewerber nehmen. Auslandsvermittlungsstellen und Jugendämter sollten generell eine Kooperation mit der Ausländerbehörde anstreben, um die Einreisevoraussetzungen sachgerecht abstimmen zu können und in problematischen Einzelfällen ggf. frühzeitig adäquat auf Umgehungsversuche der Adoptions- und Einreisevorschriften reagieren zu können.

11.4.4.2 Staatsangehörigkeit des Kindes

Das Kind erlangt mit einer anerkennungsfähigen ausländischen Volladoption die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern einer der Annehmenden die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 6 StAG). In der Regel verliert das Kind dadurch seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht.

Bestehen Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist den Adoptiveltern zu empfehlen, ein Verfahren beim Vormundschaftsgericht nach dem AdWirkG einzuleiten (vgl. 13.2).

11.4.4.3 Name des Kindes

Das Kind erhält in der Regel den Familiennamen der Annehmenden auf Grund der anzuerkennenden ausländischen Entscheidung oder durch die Entscheidung des deutschen Vormundschaftsgerichts im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens nach § 3 AdWirkG (vgl. 13.2.2).

Ergeht eine Adoptionsentscheidung in Deutschland, erhält das Kind als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Gleichzeitig kann mit der Adoption eine Namensänderung beantragt werden (§ 1757 Abs. 2 bis 4 BGB), wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht bzw. wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Schließlich kann eine Namensänderung auch nach den Vorschriften des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) durchgeführt werden.

11.4.4.4 Nachgehende Begleitung; Entwicklungsberichte

Die Nachbetreuung ist unverzichtbarer Bestandteil der Adoptionsvermittlung und obliegt der Auslandsvermittlungsstelle. Sie ist auch in engem Zusammenhang mit der Vorbereitung zur Adoptionsvermittlung zu sehen. Geht es doch darum, bereits bestehende Kontakte sinnvoll und ortsnah fortzuführen. Grundsätzlich hat daher die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle die Beteiligten während der Eingewöhnungszeit des Kindes, aber auch darüber hinaus, zu beraten und zu begleiten (vgl. § 9a i.V.m. § 9 AdVermiG).²³

Da die Begleitung durch die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle eine Ergänzung der länderspezifischen Beratung durch die Auslandsvermittlungsstelle darstellt, ist in jedem Fall die frühzeitige Klärung zwischen allen Beteiligten (Bewerber, Auslandsvermittlungsstelle und örtliche Adoptionsvermittlungsstelle) über Art und Form der Nachbetreuung erforderlich.

Sofern die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle nicht Auslandsvermittlungsstelle ist und ergänzend zur länderspezifischen Beratung durch die Auslandsvermittlungsstelle tätig wird, ist in jedem Fall eine schriftliche Regelung zwischen allen Beteiligten (Bewerber, Auslandsvermittlungsstelle und örtliche Adoptionsvermittlungsstelle) über Art und Form der Nachbetreuung hilfreich.

Sind nach der Adoption Entwicklungsberichte für den Herkunftsstaat des Kindes erforderlich, trägt die Auslandsvermittlungsstelle die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nachberichterstattung in dem erforderlichen Zeitraum und die fristgerechte Weiterleitung der Berichte. Zu diesem Zweck schließt sie eine schriftlichen Vereinbarung mit den Adoptionsbewerbern über die Berichterstattung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG). Möglich ist auch, dass die Auslandsvermittlungsstelle mit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle (möglichst schriftlich) vereinbart, dass diese die erforderlichen Ermittlungen durchführt und die dabei gewonnenen Erkenntnisse an die Auslandsvermittlungsstelle zur Weiterleitung an die zuständigen ausländischen Stellen zur Verfügung stellt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG).

Erstellen die Adoptiveltern den Bericht selbst, sollen neben deren Beitrag über die Entwicklung ihres Kindes auch fachliche Einschätzungen der Auslandsvermittlungsstelle, bzw. der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle zum Ausdruck kommen.

Bei der Übersendung von Entwicklungsberichten in das Herkunftsland des Kindes sind die dortigen Anforderungen an die Nachberichterstattung zu beachten (z.B. inhaltliche Vorgaben, Legalisierungserfordernisse). Die ins Ausland übermittelte Fassung der Berichte sollte allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden.

11.5 Auslagensatz und Gebühren

Nach § 5 AdVermiStAnKoV fallen für die internationale Adoptionsvermittlung durch öffentliche Adoptionsvermittlungsstellen Gebühren in Höhe von insgesamt maximal € 2.000,- an. Davon entfallen € 1.200,- auf die erforderliche Eignungsprüfung durch

²³ Die Verpflichtung zur Nachbetreuung wird durch das AdVermiG sowohl der Auslandsvermittlungsstelle wie auch dem Jugendamt auferlegt, das die Wahrnehmung dieser Aufgabe sicherzustellen hat. Aus diesem Grund sind Absprachen zwischen beiden erforderlich, wer welche Aufgaben übernimmt.

das Jugendamt und € 800,- auf die Abwicklung des internationalen Vermittlungsverfahrens.

Darüber hinaus haben die Bewerber sämtliche Auslagen für die Beschaffung von Urkunden und Übersetzungen oder die Vergütung von Sachverständigen zu tragen (§ 6 AdVermiStAnKoV).

Die Gebührenpflicht erstreckt sich auch auf Stief- und Verwandtenadoptionen. Für die Fertigung von Stellungnahmen nach dem FGG und Entwicklungsberichten werden von öffentlichen Stellen keine Gebühren erhoben.

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen erfolgt durch Bescheid und richtet sich im Detail nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen. Danach kann die Gebühr ggf. schon zu Beginn der Vermittlungstätigkeit erhoben werden, ggf. als Voranschuss. Bei Antragsrücknahme oder sonstiger vorzeitiger Erledigung des Verfahrens hat möglicherweise eine teilweise Gebührenrückerstattung zu erfolgen.

Die Kosten, die die Auslandsvermittlungsstellen freier Träger erheben, bleiben davon unberührt.

11.6 Datenmeldung an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Nach § 9c AdVermiG i.V.m. § 2a Abs. 5 Nr. 1 AdVermiG und der hierzu ergangenen Auslandsadoptions-Meldeverordnung (AuslAdMV) sind der BZAA von der Auslandsvermittlungsstelle folgende Verfahrensschritte bei Vermittlungsverfahren aus Vertragsstaaten zu melden:

- Übersendung des Sozialberichtes an die zuständige ausländische Stelle,
- Zustimmung zum Kindervorschlag nach § 7 AdÜbAG und
- (vorläufiger) Abschluss des Vermittlungsverfahrens.

Bei Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten beschränkt sich die Meldepflicht auf eine Meldung über den Abschluss des Verfahrens. Für die Meldungen sind die von der BZAA vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

Darüber hinaus ist der BZAA ein jährlicher Bericht über die Vermittlungstätigkeit vorzulegen (§ 2a Abs. 5 Nr. 2 AdVermiG).

Die Verpflichtung der Adoptionsvermittlungsstellen zur Meldung zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. 2.4) besteht zusätzlich zur Datenmeldung an die BZAA.

11.7 Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland

Zur Vermittlung eines Kindes aus Deutschland in das Ausland sind nur die öffentlichen Adoptionsvermittlungsstellen berechtigt (§ 2 Abs. 1 AdÜbAG), d.h. die zentralen Adoptionsstellen oder die örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, die hierfür eine entsprechende Gestattung benötigen.

Sie haben sich in jedem Fall zunächst von der Adoptionseignung der Bewerber auf Grundlage des Sozialberichtes einer ausländischen Vermittlungsstelle zu überzeugen. Der ausländischen Stelle wird ein ausführlicher Bericht über das Kind gegeben, damit diese in die Lage versetzt wird, notwendige Zustimmungen zur Aufnahme des

Kindes einzuholen und die weitere Verantwortung während der Zeit der Adoptionspflege bis zum Abschluss der Adoption zu übernehmen.

Es muss sichergestellt sein, dass die ausländischen Behörden die Verantwortung für das aus Deutschland vermittelte Kind übernehmen und mit den deutschen Stellen zum Wohl des Kindes kooperieren, wobei sich die Kooperation an den Standards des HAÜ, insbesondere Art. 4 und 5 HAÜ zu orientieren hat, auch wenn nicht in einen Vertragsstaat vermittelt werden sollte.

Nehmen ausländische Staatsangehörige ein deutsches Kind an, verliert dieses die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn es nach den deutschen Gesetzen wirksam als Kind angenommen wurde und dadurch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat (§§ 17, 27 StAG). Der Verlust tritt nicht ein, wenn das Kind mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt (§ 27 Satz 2 StAG).

12. Gerichtliches Adoptionsverfahren bei Auslandsberührung

12.1 Gerichtliche Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Vormundschaftsgerichte für Adoptionsangelegenheiten ist in § 43b Abs. 1 FGG geregelt (vgl. 9.1.3). Sie ist auch gegeben, wenn alle Beteiligten ausländische Staatsangehörige sind und ihren Aufenthalt im Inland haben. In diesen Fällen tritt die besondere Zuständigkeit der Gerichte ein, die auch für Verfahren nach dem AdWirkG zuständig sind, wenn die Annahme als Kind ausländischen Sachvorschriften unterliegt (§ 43b Abs. 2 Satz 2 FGG i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 AdWirkG). Die Zuständigkeit deutscher Gerichte ist nicht ausschließlich, d.h. die Annehmenden können die Adoption auch vor den Gerichten eines anderen Staates durchführen.

Lebt keiner der Beteiligten in Deutschland und ist der Annehmende, einer der annehmenden Ehegatten oder das Kind Deutscher, ist das Vormundschaftsgericht Schöneberg in Berlin für die Adoption zuständig (§ 43b Abs. 3 und 4 FGG). Dieses kann die Zuständigkeit aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben. In der Regel ist dies das Amtsgericht am letzten innerdeutschen Wohnsitz der Antragsteller.

12.2 Anwendbares Recht

Die Adoptionsbewerber sind von den Fachkräften auch hinsichtlich des erforderlichen gerichtlichen Adoptionsverfahrens zu beraten und bei der Durchführung des Verfahrens zu unterstützen. Die Beratung erfolgt in Abstimmung mit der zentralen Adoptionsstelle, die nach § 11 Abs. 2 AdVermiG zu beteiligen ist.

Die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts bedeutet nicht zwingend, dass die Adoption nach deutschem Recht durchgeführt wird. Das anzuwendende Recht hängt vor allem von der Staatsangehörigkeit der Adoptierenden und deren gewöhnlichem Aufenthalt ab (bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit besteht keine Rechtswahlmöglichkeit). Zudem ist das Heimatrecht des Kindes von Bedeutung, soweit es die erforderlichen, zusätzlichen Zustimmungen betrifft.

Zu beachten sind auch einschlägige internationalrechtliche Bestimmungen. Wenn also ein Kind unter Verstoß gegen das HAÜ im Inland adoptiert werden soll, ist dies bei der Entscheidungsfindung des Gerichts zu berücksichtigen.

12.2.1 Ermittlung des Adoptionsstatuts

Haben oder hatten die Annehmenden während der Ehe die gleiche Staatsangehörigkeit, findet das entsprechende gemeinsame Heimatrecht Anwendung (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB). Dies gilt auch dann, wenn ein Ehepartner zwischenzeitlich die deutsche Staatsangehörigkeit zusätzlich erworben hat, der andere jedoch nicht.²⁴ Wird auf die Sachvorschriften ausländischen Rechts verwiesen, so ist auch das entsprechende ausländische Internationale Privatrecht zu prüfen (Art. 4 EGBGB), das ggf. auf deutsches Recht zurückverweist. Dieses nimmt die Rückverweisung in jedem Fall an (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 EGBGB), d.h. es sind dann die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.

Nimmt die ausländische Rechtsordnung die Verweisung jedoch an, unterliegt die Adoption den ausländischen Sachvorschriften, auch wenn sie in Deutschland durchgeführt wird. Dabei ist neben der oben genannten (vgl. 12.1) besonderen Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts insbesondere zu beachten, dass bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Annehmenden und des Kindes die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Einwilligung des Kindes erforderlich ist (§ 1746 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz BGB).

Besitzen die Annehmenden unterschiedliche Staatsangehörigkeiten, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB). Besteht ein solcher nicht, ist zu prüfen, mit welchem Staat die Annehmenden sonst am stärksten verbunden sind (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB).

Falls die Annehmenden mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, ist zu beachten, dass die deutsche Staatsangehörigkeit immer vorgeht (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB). D.h. selbst wenn die Annehmenden über eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit verfügen, greift Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB nicht, wenn einer der Ehegatten zusätzlich deutscher Staatsangehöriger ist.

Für das deutsche Adoptionsverfahren reicht es aus, wenn die Einwilligungen in der Form vorliegen, die das Recht des Landes vorschreibt, in dem sie abgegeben wurden (Art. 11 EGBGB). Eine entsprechende ausländische Urkunde muss in ihrem Beweiswert dem der Ausfertigung einer deutschen Urkunde entsprechen (vgl. § 47 ff. BeurkG). Vorzulegen sind die Originale oder eine Ausfertigung sowie die Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer. Da eine beglaubigte Übersetzung ggf. nicht ausreicht, ist den Bewerbern zu empfehlen, im Ausland eine Apostille bzw. Legalisation zu erwirken.

Für ein Verfahren, in dem deutsches Recht das Adoptionsstatut bildet, müssen die Einwilligungen den Erfordernissen des deutschen BGB entsprechen (§§ 1746, 1747, 1749 BGB) und erkennen lassen, dass den Einwilligungsberechtigten die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen bekannt und von diesen gewollt sind (Volladoption, Been-

²⁴ vgl. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Rz. 7 ff. zu Art. 22 EGBGB

digung der verwandtschaftlichen Beziehung, Unauflösbarkeit der Entscheidung). Inhaltlich genügt die elterliche Einwilligung insbesondere dann nicht den deutschen Erfordernissen, wenn sie sich auf eine Adoption mit schwächeren Wirkungen als nach deutschem Recht bezieht.

12.2.2 Zustimmungen nach dem Heimatrecht des Kindes

In Bezug auf die Zustimmung des Kindes und Personen, zu denen das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht (z.B. Eltern, Großeltern, ggf. Familienrat), findet zusätzlich das Recht des Staates Anwendung, dem das Kind angehört (Art. 23 Satz 1 EGBGB).

Es ist zu prüfen, ob das Heimatrecht des Kindes weitergehende Voraussetzungen an die Zustimmungserfordernisse stellt als das deutsche Recht. Dies betrifft insbesondere

- einwilligungsberechtigte Personen,
- den Zeitpunkt, zu welchem die Einwilligung des Kindes, bzw. seiner Eltern oder sonstiger Einwilligungsberechtigter erteilt werden muss, und
- die Frage, unter welchen Umständen eine erforderliche Einwilligung entbehrlich ist oder gerichtlich ersetzt werden kann.

Wenn die zusätzlichen Erfordernisse aus dem Heimatrecht des Kindes nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erfüllt werden können, kann es zur ausschließlichen Anwendung deutschen Rechts kommen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (Art. 23 Satz 2 EGBGB). Hierüber entscheidet das Vormundschaftsgericht.

Es sollte beachtet werden, dass eine Vielzahl von Staaten, insbesondere die frühen Unionsrepubliken der UdSSR, die Anerkennung einer im Ausland durchgeführten Adoption von einer vorherigen staatlichen Genehmigung abhängig machen. Es handelt sich dabei zwar nicht um ein Zustimmungserfordernis im Sinne des Art. 23 Satz 1 EGBGB; zur umfassenden Rechtssicherheit sollte den Beteiligten jedoch empfohlen werden, sich um diese Genehmigung zu bemühen.

13. Anerkennung ausländischer Entscheidungen

13.1 Anerkennung kraft Gesetzes

Minderjährigenadoptionen nach den Regeln des HAÜ sind in Deutschland kraft Gesetzes anerkannt²⁵, sofern eine Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ vorliegt und die Adoption nicht gegen den deutschen *ordre public* verstößt (Art. 24 HAÜ). Ggf. bestätigt die BZAA auf Antrag gemäß § 9 AdÜbAG die Echtheit einer Bescheinigung über die in einem Vertragsstaat vollzogene Annahme (vgl. 11.4.3).

Entscheidungen und Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten unterliegen diesem Anerkennungsautomatismus nicht.

²⁵ Mit den Wirkungen des ausländischen Rechts, deren Umfang nicht zwingend denen des deutschen Rechts entspricht.

13.2 Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz

Das AdWirkG regelt die Anerkennung von Minderjährigenadoptionen, die im Ausland durchgeführt wurden, mit Bindungswirkung für alle deutschen Gerichte und Behörden. Das AdWirkG ist auch auf ausländische Adoptionen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten ergangen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob in einem Vertragsstaat des HAÜ oder einem Nichtvertragsstaat adoptiert wurde.

Das AdWirkG sieht grundsätzlich zwei Verfahren vor. Im Fall des § 2 AdWirkG wird die ausländische Entscheidung formal geprüft; im Verfahren nach § 3 AdWirkG hat das Gericht auch gestaltende Möglichkeiten.

Zuständig für die Verfahren nach dem AdWirkG sind die Vormundschaftsgerichte, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat (§ 5 Abs. 1 AdWirkG). Für den Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Amtsgericht Schöneberg (§ 5 Abs. 1 AdWirkG).

13.2.1 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

Auf formlosen Antrag stellt das Vormundschaftsgericht gemäß § 2 AdWirkG fest, ob die ausländische Adoption anzuerkennen ist und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu den leiblichen Eltern durch die Annahme erloschen ist (Antragsberechtigte: § 4 Abs.1 Nr. 1 AdWirkG). Dem Antrag sollte die ausländische Adoptionsentscheidung mit Rechtskraftvermerk im Original oder in beglaubigter Kopie beigelegt sein, die ggf. bereits im Heimatstaat des Kindes mit der erforderlichen Beglaubigung versehen wurde, sowie die Übersetzung durch einen für gerichtliche und behördliche Zwecke öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer oder einen Übersetzer, der durch eine deutsche Auslandsvertretung anerkannt ist (eine entsprechende Bestätigung der Vertretung sollte in diesem Fall beigelegt werden; sie kann bereits angefordert werden, wenn die erforderlichen Dokumente im Ausland zum Zweck der Einreise des Kindes in die Bundesrepublik übersetzt werden müssen). Erforderlich sind weitere Dokumente wie die neue und alte Geburtsurkunde des Kindes, eine evtl. vorliegende Adoptionsurkunde, Meldebescheinigungen, Kopien des Passes des Kindes etc. Es ist zudem anzugeben, über welche inländische Stelle vermittelt wurde bzw. welche Fachstelle die Adoptionseignung festgestellt hat.

Antragsbefugt zur Einleitung eines gerichtlichen Anerkennungsverfahrens ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1d AdWirkG auch der Standesbeamte, der für die Beschreibung des Kindes zuständig ist. Gerade wenn Kinder im Ausland auf nicht nachvollziehbaren oder gesetzeswidrigen Wegen adoptiert wurden, bietet es sich an, die Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Adoption ggf. auch gegen den Willen der Adoptiveltern überprüfen zu lassen.

Die Anerkennung orientiert sich an den in § 16a FGG festgeschriebenen Grundsätzen. Stellt das Gericht fest, dass die Adoptionsentscheidung anzuerkennen ist, hat es zusätzlich festzustellen, dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht, wenn die ausländische Adoption als Volladoption zu qualifizieren ist. Die Wirkungen der ausländischen Adoption werden im Verfahren nach § 2 AdWirkG festgestellt, aber nicht geändert. Hat die ausländische Adoption das ursprüngliche Eltern-Kind-Verhältnis nicht beendet, wird das Annahmeverhältnis lediglich in Ansehung der elterlichen

Sorge und der Unterhaltspflicht des Annehmenden einem nach deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichgestellt.

Eine Feststellung nach § 2 AdWirkG wirkt für und gegen alle, nicht jedoch gegenüber den bisherigen Eltern, sofern diese nicht selbst das Verfahren eingeleitet haben oder an diesem beteiligt wurden (§ 4 Abs. 2 AdWirkG).

Die BZAA ist an Verfahren nach § 2 AdWirkG beteiligt. Nicht vorgesehen und aus fachlichen Gründen abzulehnen ist dagegen eine Beteiligung des Jugendamtes oder der zentralen Adoptionsstelle. Insbesondere ist eine nachträgliche Eignungsüberprüfung oder Begutachtung der Familie vom Gesetz nicht vorgesehen, da die Gerichte nicht-anerkennungsfähige ausländische Entscheidungen im Wege des Verfahrens nach § 2 AdWirkG nicht heilen können.

13.2.2 Umwandlungsausspruch

Mit der Umwandlung nach § 3 AdWirkG erhält das Kind die volle Rechtsstellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes. Der Umwandlungsausspruch ist auch in Fällen einer Volladoption möglich, wenn deren Wirkungen nach dem ausländischen Recht von den in deutschen Sachvorschriften vorgesehenen Wirkungen abweichen (§ 3 Abs. 2 AdWirkG). Im Umwandlungsverfahren sind auch die namensrechtlichen Möglichkeiten nach § 1757 BGB eröffnet.

Das Umwandlungsverfahren setzt einen notariell beurkundeten Antrag voraus.²⁶ Daneben sind zusätzlich zu den für das Verfahren nach § 2 AdWirkG erforderlichen Dokumenten (vgl. 13.2.1) auch alle Unterlagen beizulegen, die für eine Adoption in Deutschland erforderlich wären (z.B. Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern in eine Volladoption, Einwilligung des Kindes, Geburtsurkunden, Heiratsurkunde, polizeiliche Führungszeugnisse etc.). Darüber hinaus sind Angaben zu Geschwisterkindern erforderlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 AdWirkG). Bei einem Antrag auf Namensänderung des Kindes sind die Erklärungen gemäß § 1757 Abs. 2 bis 4 BGB nachzuweisen.

Im Umwandlungsverfahren ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers in der Regel nicht erforderlich, da die Adoptiveltern als gesetzliche Vertreter des Kindes in dessen Namen in die Umwandlung einwilligen können.

Das örtliche Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes sind am Umwandlungsverfahren zu beteiligen (§ 5 Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz AdWirkG).

13.3 Nachadoption

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Wiederholung einer ausländischen Adoption in Deutschland (sog. Nachadoption) besteht angesichts der Möglichkeit, im Rahmen eines Verfahrens nach dem AdWirkG hinreichende Rechtssicherheit für die Annehmenden und das Adoptivkind herzustellen, regelmäßig nicht.

Nur wenn die Anerkennung der ausländischen Entscheidung nicht kraft Gesetzes oder nach dem AdWirkG möglich ist, kann eine Nachadoption in Deutschland durch-

²⁶ Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 3 AdWirkG i.V.m. § 1752 Abs. 2 Satz 2 BGB

geführt werden. Für diesen Fall müssen alle nach deutschem Recht vorgesehenen Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sein (Wohl des Kindes, Eltern-Kind-Verhältnis, Adoptionspflegezeit, Einwilligungserfordernisse etc.).

13.4 Wirksamkeit von anderen ausländischen vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungen

Andere ausländische Entscheidungen als Adoptionen (z.B. die Übertragung der Personensorge, die Inpflegegabe des Kindes zur Adoption in Deutschland, die Erklärung der Verlassenheit oder der Adoptierbarkeit eines Kindes) sind grundsätzlich in Deutschland anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des § 16a FGG bzw. Art. 3 des Haager Minderjährigenschutzabkommens vom 05.10.1961 vorliegen.

V. Aufhebung der Adoption

14. Allgemeines

Grundsätzlich bezweckt die Adoption ein dauerhaftes, nicht rückgängig zu machendes Rechtsverhältnis. Bei Auffälligkeiten oder Entwicklungsstörungen sind wie bei Familien mit leiblichen Kindern Möglichkeiten zur Bewältigung der Probleme aufzuzeigen.

Sollte gleichwohl unter den nachfolgend genannten strengen Voraussetzungen eine Aufhebung in Betracht kommen, sind Adoptiveltern und Kinder im Vorfeld und im Zusammenhang mit der Aufhebung der Adoption zu beraten. Den Bericht gemäß § 49 Abs. 1 FGG im Aufhebungsverfahren gegenüber dem Vormundschaftsgericht erstattet das Jugendamt. Die rechtlichen Möglichkeiten einer Aufhebung des Annahmeverhältnisses sind in den §§ 1759 ff. BGB geregelt. Danach kann eine Adoption nur in den Fällen des § 1760 BGB oder des § 1763 BGB aufgehoben werden.

14.1 Aufhebung der Adoption auf Antrag

Das Vormundschaftsgericht kann eine Adoption aufheben, wenn sie ohne Antrag des Annehmenden, ohne die wirksame Einwilligung des Kindes oder ohne die erforderliche Einwilligung eines Elternteils begründet worden ist. Zu beachten sind die Antragsberechtigung und die Fristen, innerhalb derer eine Aufhebung noch in Betracht kommt (§ 1762 BGB). Wegen einer fehlenden Einwilligung kann eine Adoption nicht aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Ersetzung dieser Einwilligung vorgelegen haben oder vorliegen. Die Aufhebung ist auch ausgeschlossen, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet wäre (§ 1761 BGB).

14.2 Aufhebung der Adoption von Amts wegen

Nach § 1763 BGB kann die Aufhebung einer Adoption auch von Amts wegen erfolgen. Während der Minderjährigkeit eines Kindes kann die Adoption aufgehoben werden, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Schwerwiegende Gründe sind hier z.B. Straftaten der Adoptiveltern. Die Aufhebung von Amts wegen ist nicht möglich, wenn dies dem Interesse des Kindes am Erhalt der rechtlichen Beziehungen entgegen steht. So scheidet in der Regel eine Aufhebung wegen des bloßen Scheiterns der familiären Beziehungen zwischen Annehmenden und Kind aus. Zudem bestimmt § 1763 Abs. 3 BGB, dass nur dann eine Aufhebung ausgesprochen werden kann, wenn feststeht, dass das Kind nach der Aufhebung in einer Familie (Herkunftsfamilie bzw. einem alleinigen Adoptivelternteil oder einer neuen Adoptivfamilie) leben kann.

14.3 Auflösung einer Adoption mit Auslandsberührung

Wird ein im Rahmen einer internationalen Adoption begründetes Adoptionspflegeverhältnis zu einem Kind ausländischer Staatsangehörigkeit beendet, ist dessen Schutz im Rahmen der Leistungen und Hilfen, die deutsches Recht vorsieht, in Anwendung des Haager Minderjährigenschutzabkommens zu gewährleisten. Die beteiligte Adoptionsvermittlungsstelle prüft unter Beteiligung der im Ausland zuständigen Stelle sowie der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle, ob eine erneute Vermittlung

mit dem Ziel der Annahme als Kind in Frage kommt. Es ist sicherzustellen, dass das Kind nur dann in sein Heimatland zurückkehrt, wenn dies zur Sicherstellung des Wohls des Kindes erforderlich ist (vgl. Art. 21 Abs. 1c HAÜ).

Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Auslandsadoption vom deutschen Gericht aufgehoben werden soll und das ausländische Kind, z.B. wegen nur schwacher Wirkungen der ausländischen Adoption, noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Sozialberichtes

1. Persönliche Daten (Personalien)

Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Datum der Eheschließung, evtl. Namen und Geburtsdaten vorhandener Kinder, Adresse

2. Informationsgrundlage

2.1 Schriftliche Belege

z.B. Fragebögen, Lebensläufe, Bescheinigungen, fachärztliche oder psychologische Gutachten usw.

2.2 Gesprächskontakte

Ort, Zeitpunkt, Dauer und Gesprächsteilnehmer, Dauer und Inhalt von Bewerberseminaren, -kursen usw.

3. Gesprächsinhalte und Beobachtungen

- Kurze biographische Darstellung der Lebensläufe (zuerst getrennt, nach Eheschließung gemeinsam)
- Motivation zur Adoption (individuelle Motive, Kinderlosigkeit)
- Umgang/Verarbeitung der eigenen Kinderlosigkeit (Selbsteinschätzung, Bewältigungsmechanismen)
- Derzeitige Lebenssituation (evtl. gem. Darstellung der Familiensituation, Wohnverhältnisse und wirtschaftliche Verhältnisse)
- Soziale Beziehungen und Partnerschaft (Belastungs- und Entlastungsfaktoren durch das soziale Netzwerk, Reaktionen der Familie, Freunde, Bekannte auf die Absicht der Bewerber, ein fremdes Kind bei sich aufzunehmen, Problemlösungsverhalten, Umgang mit Krisen, Kommunikation, Kontakte und Aktivitäten)
- Lebensplanung und Lebenszufriedenheit (Zufriedenheit über bisherigen Lebensverlauf, weitere Lebensplanung, alternative Lebensplanung)

4. Vorstellungen zum Kind

- Individuelle Vorstellungen der Bewerber über das aufzunehmende Kind

- Vorstellungen über das konkrete Herkunftsland
- Überlegungen zur Bewältigung der spezifischen Anforderungen

5. Erziehungsvorstellungen

- Individuelle Erziehungsziele und deren Begründung
- Vorstellungen über persönlichen Erziehungsstil
- Erziehungswissen
- Vorstellungen über Möglichkeiten und Grenzen erzieherischen Handelns
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern
- Einstellung zur Annahme von Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Therapien)

6. Weitere Gesprächsinhalte

Insbesondere können Stellungnahmen der Bewerber zu den in den Gesprächen problematisierten Persönlichkeitsaspekten abgebildet werden.

7. Fachliche Würdigung

8. Gesamtbeurteilung und konkrete Stellungnahme zur Adoptionsgeeignetheit

Formular für Informationen über ein ausländisches Adoptivkind

I. PERSONALIEN

Name des Kindes:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Ethnische Herkunft:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Religionszugehörigkeit:

Anschrift:

Derzeitiger Aufenthaltsort (falls abweichend):

Gesetzlicher Vertreter:

Foto des Kindes

II. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

1. Leibliche Eltern

Namen der leiblichen Eltern:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Personenstand:

Beruf des Vaters:

Beruf der Mutter:

Kinder:

Schwangerschaftsverlauf (z.B. Medikamente, Suchtabhängigkeiten):

Krankheiten/Behinderungen:

2. Gründe für die Adoptionsfreigabe

Prüfung der Subsidiarität:

Vorliegen elterlicher oder anderer Einwilligungserklärungen zur Adoption:

Status des Kindes (z.B. Findelkind, abgegeben, verlassen, ausgesetzt usw.):

3. Umstände der Fremdplatzierung

	Heim	Pflegefamilie	Adoptivfamilie	Andere
Daten				
Einzelheiten				

III. GESUNDHEITZUSTAND BEI DER GEBURT

Art der Geburt (z.B. spontan, Kaiserschnitt):

Geburtsgewicht:

Geburtsgröße:

Kopfumfang:

Besondere Kennzeichen oder Beeinträchtigungen:

IV. GESUNDHEITLICHE ENTWICKLUNG

1. Datum Gewicht Größe Kopfumfang Brust Zähne

2. Krankenhausaufenthalte:

3. Impfungen:

	1.	2.	3.	Wiederholung
DPT				
Polio				
Masern				

4. Operationen/med. Behandlungen:

5. Tests oder Blutwerte (z.B. HIV, Hepatitis, Sichelzellenanämie, Tuberkulose)

V. UMGEBUNG UND ANPASSUNG

(Reaktion auf fremde/bekannte Personen, Kontaktverhalten)

VI. KÖRPERLICHE ENTWICKLUNG

1. Nahrungsaufnahme:

2. Schlafverhalten:

3. Sauberkeitserziehung:

4. Reaktionen und Motorik:

5. Seh-, Hör- und Sprachvermögen

VII. GEISTIGE ENTWICKLUNG, VERHALTEN IN KINDERGARTEN ODER SCHULE

Auffälligkeiten:

Therapien/Förderbedarf:

VIII. SOZIALE ENTWICKLUNG UND PERSÖNLICHKEIT

IX. BEMERKUNGEN DER SOZIALARBEITERIN / DES SOZIALARBEITERS

X. BEI ÄLTEREN KINDERN – VORBEREITUNG AUF ADOPTION

Liste der Mitglieder der ad-hoc-Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter für die Überarbeitung der Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung

Lehmkuhl, Matthias (Koordination)	Zentrale Adoptionsstelle Westfalen-Lippe
Bach, Rolf P.	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
Berning Birgit	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen
Fuchs, Brita	Zentrale Adoptionsstelle Thüringen
Grün, Elke	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen
Hilpert, Rüdiger	Zentrale Adoptionsstelle Saarland
Kletschka, Beate	Zentrale Adoptionsstelle Sachsen-Anhalt
Kraus, Roswitha	Zentrale Adoptionsstelle Sachsen
Licht, Frank	Zentrale Adoptionsstelle der Länder Berlin und Brandenburg
Miller-Lika, Monika	Zentrale Adoptionsstelle Baden-Württemberg
Mützenich, Anke	Zentrale Adoptionsstelle Rheinland
Reimer, Brunhilde	Zentrale Adoptionsstelle Mecklenburg-Vorpommern
Reinhardt, Jörg	Zentrale Adoptionsstelle Bayern
Schneider, Josef	Zentrale Adoptionsstelle Saarland
Siebert, Brigitte	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
Wiedau, Reimund	Zentrale Adoptionsstelle Westfalen-Lippe